Die schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und das ehrlose oder unsittliche Verhalten im § 1568 BGB

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Hans Stewen
Assessor
aus Gelsenkirchen

Approbiert am 4. Februar 1936

Gelsenkirchen
Buchdruckerei Walter Ludwig, Gelsenkirchen-Horst
1936

Referent: Univ.-Prof. Dr. Lent

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Albrecht Die Ehescheidungsgründe des Deutschen Bürgerl. Rechts. Diss. Erlangen 1902.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1894. (zit. ALR)

Archiv für Bürgerliches Recht. (zit. Arch. Bürg. R.)

Archiv für die zivilistische Praxis. (zit. Arch. Ziv. Praxis.)

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB, Berlin 1896 (zit. RTK)

v. Bonin Scheidung und Anfechtung der Ehe infolge Verweigerung der kirchlichen Trauung. In Z. f. Kirchenr. 3. Folge Bd. 13 S. 365 ff.

Breßler Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht seit Inkrafttreten des BGB. Halle 1905.

Brunner-Heymann Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Leipzig 1921.

Claus Ehescheidung wegen grober Pflichtverletzung. (§ 1568) Diss. Marburg 1921.

Clemens Das ehrlose unsittliche Verhalten als Scheidungsgrund. Diss. Breslau 1926.

Denkschrift zum Entwurf des BGB. Berlin 1896. (zit. Denkschrift)

Deutsche Juristen-Zeitung (zit. DJZ).

Deutsches Recht.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht (zit. Z. m. Kirchenr.)

Dove Evangelisches Scheidungsrecht. In der Real-Enzyklopädie für protest. Theol. u. Kirche. Leipzig 1908.

Ebbecke Scheidungsklage aus § 1568 BGB. Recht 1913, S. 381 ff.

Endemann Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II 1900.

Enneccerus-Kipp-Wolff Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Familienrecht, Marburg 1931.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RG).

Ehrhardt Ein neues Ehescheidungsrecht. Berlin 1919.

Erler Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozesse im Deutschen Reiche. Berlin 1900.

Erler Scheidung schuldlos zerrütteter Ehen. DJZ 1927 S. 348 ff.

Frank Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1931.

Frenßel Die Ehescheidung wegen Pflichtverletzung (§ 1568 BGB) Diss. Marburg 1927.

Friedberg Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 3. Aufl.

Frischmann Die Auswirkung des Verschuldenprinzips im Ehescheidungsrecht des BGB, erläutert durch die Rspr. unter besonderer Berücksichtigung der Reformbestrebungen. Diss. Göttingen 1928.

Glücksmann Die Ehescheidung nach dem neuen Recht. 1899.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (zit. Gruch. Beitr.)

Heller Arzt und Eherecht. Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen der Ehe in der Rechtspr. Berlin und Köln 1927

Henle Zur Reform des Ehescheidungsrechts. In JW 1922 S. 1501

Höchstrichterliche Rechtsprechung der Juristischen Rundschau (zit. HRR)

Hübner Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Leipzig 1919.

Hubrich Das Recht der Ehescheidung in Deutschland. Berlin 1899.

Jacobi Das persönliche Eherecht des Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1896.

Jacobi Empfiehlt es sich, die Ehescheidungsgründe in der vom Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs beabsichtigten Weise zu beschränken? In Verhandl. des 20. Dt. Juristentages II. Bd. (zit. Gutachten).

Joerges Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriffe, in ihren Gestaltungen und ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.

Juristische Wochenschrift (zit. JW).

Kahl Ehescheidung wegen objektiver Zerrüttung, In Gruch. Beitr. Bd. 67 S. 1—15.

Kahl Zur Reform des Ehescheidungsrechts. In DJZ 1927 S. 553 ff.

Kahn Das System der relativen Ehescheidungsgründe im § 1568 BGB. Diss. Erl. 1910.

v. Karger Zur Reform des Ehescheidungsrechts. In JW 1924 S. 400

Karlowa Römische Rechtsgeschichte II. Leipzig 1901.

Kayser Der relative Scheidungsgrund des § 1568 BGB Diss. Gießen 1914.

Kirch Die schuldhafte Ehezerrüttung als Ehescheidungsgrund nach geltendem Bürgerlichen Recht und Reformbestrebungen. Diss. Erlangen 1933.

Klink Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht. Diss. Königsberg 1928.

v. Krafft-Ebing Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Zivilrichter des Deutschen Reiches nach Einführung des BGB, 1900.

Laggai Reform des deutschen Ehescheidungsrechts. Diss. Erlangen 1928.

Lange Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, herausgegeben von Dr. Hans Frank.

Lehmann Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschl. Jugendfürsorgerecht. 1926.

Leipziger Zeitschrift für das Deutsche Recht. (zit. LZ)

Luthers Werke. Erlanger Ausgabe.

May Reform der Ehescheidung. In JW 1922 S. 5 ff.

Meisner Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. IV. Buch: Familienrecht. 1905.

Mitteis — Die Ehe in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. In „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts“, hrsg. v. Otto Schreiber. 3. Bd.

Mößmer — Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung. In „Deutsches Recht“ 1935 S. 86 ff.

Motive — zu dem Entwurf eines BGB für das Deutsche Reich. Bd. IV. Berlin 1888. (zit. Mot.)

Müller — Die relativen Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Reformbestrebungen der Gegenwart. Diss. Breslau 1922.

Müser — Bedeutung, Umfang und Wirkung der Scheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Leipzig 1912.

Mugdan — Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. IV. Berlin 1899

Munk — Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf. Berlin 1923.

Neubecker — Lösungen der Familienbeziehungen wegen Tuberkulose. In Arch. Bürg. R. Bd. 31 S. 255 ff.

Neumanns Jahrbuch des deutschen Rechts.

Oertmann — Kommentar zum BGB, Allgemeiner Teil. 1926.

Opet-Blume — Das Familienrecht des BGB. Berlin 1906.

Planck — Kommentar zum BGB, Bd. IV, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Protokolle — der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB, Bd. IV. Berlin 1897.

Recht, Das — Rundschau für den deutschen Juristenstand, hrsg. von Soergel. (zit. Recht).

Rechtsprechung — der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von Mugdan und Falkmann. (zit. OLG)

Reichsgerichtsräte- Kommentar. 8. Aufl., IV. Bd. Berlin und Leipzig 1935. (zit. RGRK)

Reis — Der generelle Scheidungsgrund der Zerrüttung des ehel. Verhältnisses und seine rechtliche Ausgestaltung in der modernen Gesetzgebung unter Berücksichtigung der deutschen Reform. Diss. Leipzig 1930.

Rosenberg — Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland. 2. Aufl. 1931.

Sauer — Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht 1909

v. Savigny — Vermischte Schriften. Bd. V. Berlin 1850.

v. Scheurl — Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung. Erlangen 1892.

Schmidt — Ehescheidung und richterliches Ermessen. In Festgabe der Gießener Jurist. Fakultät für Dernburg, Berlin 1900 (zit. Schmidt, Festgabe).

Schmidt Zur Reform des Ehescheidungsrechts. In DJZ 1922 S. 214 ff.

Schubart Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB. In Recht vom 10. II. 1917.

Schüler Das Ehescheidungsproblem. Ein Beitrag zur Kritik der Ehescheidungsgründe. Diss. Jena 1928.

Selbert Ehezerrüttung als Scheidungsgrund. Diss. Göttingen 1930

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (zit. Seuff. A.)

Soergels Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht (zit. Soergel Rspr.).

Sohm Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Auflage, bearbeitet von Mitteis-Wenger. München und Leipzig 1924.

Staudinger-Engelmann Kommentar zum BGB, Familienrecht IV, 1. 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1926.

Stegmann Die relativen Ehescheidungsgründe des § 1568 BGB unter besonderer Berücksichtigung psychiatrischer Gesichtspunkte. Diss. Marburg 1921.

Straube Modernes Ehescheidungsrecht. Diss. Leipzig 1929.

Tobias Die relativen Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Greifswald 1909.

Traumann Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. Gedanken zur Umgestaltung des geltenden Ehescheidungsrechts. Berlin 1920.

Tunica-Goldschmidt Ehescheidungsrecht, 1926.

Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, Berlin 1889, Bd. II und IV

Vogt Zum Ehescheidungsproblem. In JW 1925 S. 334 f.

Vogt Zur Umbildung des Ehescheidungsrechts. In Gruch. Beitr. Bd. 65 S. 659 ff.

Wächter Ueber Ehescheidungen bei den Römern.

Walter Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB. Diss. Erlangen 1897.

Warneyer Jahrbuch der Entscheidungen (zit. Warn-J).

Warneyer Rechtsprechung des Reichsgerichts (zit. WarnR).

Weyl System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. München 1905.

Winkler Zur Reform des Ehescheidungsrechts. In JW 1922 S. 1500.

Wurzer Ist eine Erleichterung der Ehescheidung erforderlich? In JW 1922 S. 1000.

Zachariä v. Lingenthal-Crome Handbuch des franz. Zivilrechts. 8. Aufl. 3. Bd. Freiburg 1895.

Zilkens-Pfeiffhoven Das Verschuldensprinzip im deutschen Ehescheidungsrecht vor und nach dem 1. Januar 1900. Diss. Rostock 1912.

A

Die geschichtliche Entwicklung des Ehescheidungsrechts.

Im römischen Recht 1) erfolgte die Scheidung entsprechend dem äußeren Abschluß der Ehe, und zwar durch Rechtsgeschäft, nicht durch ein gerichtliches Ehescheidungsverfahren. Die in der feierlichen sakralen Form geschlossene Konfarreationsehe, die in den ältesten Zeiten der römischen Republik ursprünglich unlöslich war, konnte später durch die diffareatio, ein feierliches Opfer an Jupiter unter priesterlicher Mitwirkung, aufgehoben werden. Da der Priester seine Mitwirkung versagen konnte, wenn der Scheidungsgrund nicht durch das sakrale Recht anerkannt war, war die Konfarreationsehe nicht beliebig lösbar. Bei der Koemtions- und Ususehe vollzog sich die Ehescheidung durch die remancipatio, einem Scheinverkauf in die Knechtschaft mit nachfolgender manumissio des angeblichen Käufers. Dieses kam, da die Frau der Manusehe hierbei genau wie das Hauskind bei entsprechendem Emanzipationsgeschäft nur Objekt war, einer einseitigen Willenserklärung des Mannes gleich. Die manusfreie Ehe konnte durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch einseitige Willensäußerung eines jeden Teils, also auch der Frau, aufgelöst werden. Zu dieser Scheidung bedurfte es, nur um für die Ernsthaftigkeit des Scheidungswillens ein sicheres Kennzeichen zu haben, einer ausdrücklichen Scheidungserklärung (repudium) seitens des einen Ehegatten an den anderen, die entweder mündlich oder durch einen Boten geschehen konnte.

Mit der Zeit verdrängte die freie Ehe die Manusehe vollständig, so daß nach ihrem Verschwinden ausschließlich das Ehescheidungsrecht der freien Ehe, das auch durch die Gesetzgebung der christlichen Kaiserzeit beibehalten worden ist, galt. Es führte also schon das grundloseste repudium die Auflösung der Ehe herbei, wenn auch die willkürliche Aufkündigung der Ehe und die Verschuldung der Scheidung Nachteile nach sich zogen, z. B. Verlust des Anspruchs auf die dos, wenn die Frau einseitig zur Scheidung schritt, und auf seiten des Mannes die Verpflichtung, die regelmäßig bei Eingehung der Ehe nur „verschriebene" donatio propter nuptias wirklich herauszuzahlen. —

Im älteren deutschen Recht bestand von Anfang an die Möglichkeit, die Ehe trotz ihrer sie von anderen Geschlechtsverbindungen unterscheidenden grundsätzlichen Lebenslänglichkeit schon bei Lebzeiten der Gatten wieder aufzulösen 2). Eine gesetzliche Scheidung trat bei Friedloslegung des Mannes oder der Frau ein. Da der Friedlose aus jeder rechtlichen Gemeinschaft ausgestoßen wurde, zerriß auch das eheliche Band, so daß die Frau des Friedlosen als Witwe galt und der Friedlose mit seiner Frau nicht mehr eheliche Kinder zeugen konnte. Die Ehe konnte ferner durch gegenseitiges Uebereinkommen der Ehegatten aufgelöst werden. Der Scheidungsvertrag, der der Regelfall der Scheidung war, wurde zwischen dem Ehemann und der

1) Vgl. Karlowa a. a. O. §§ 11 ff.; Sohm a. a. O. § 86; Wächter a. a. O.
2) Vergleiche Hübner a. a. O. S. 539.

Familie seiner Ehefrau abgeschlossen. Schließlich gab es eine Ehescheidung durch einseitige Erklärung des Mannes. Ursprünglich hatte der Mann die völlig schrankenlose Befugnis, seine Ehefrau zu verstoßen. Später war die Verstoßung der Frau nur noch in bestimmten Fällen, z. B. bei Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung, Unfruchtbarkeit usw. rechtlich gestattet.

An gerichtliche oder priesterliche Mitwirkungen waren diese Auflösungen in keiner Weise gebunden. Die Ehescheidung blieb vielmehr auch im älteren deutschen Recht Privatsache. Bei grundloser Auflösung der Ehe war der Mann, genau wie zur Kaiserzeit in Rom, der Zahlung einer Buße oder sonstigen vermögensrechtlichen Nachteilen ausgesetzt. 1) Die Frau wurde erst in der fränkischen Zeit berechtigt, sich auf Grund gewisser Verfehlungen des Mannes, z. B. schwerer Mißhandlung, einseitig vom Manne loszusagen. —

Auch bei Juden war eine Scheidung durch übereinstimmenden Willen beider Ehegatten und einseitige Vornahme durch den Mann nicht ausgeschlossen. Das Alte Testament besagt: „Wenn jemand ein Weib nimmt und ehelicht und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen, um etwa einer Unlust willen, so soll er einen Scheidebrief schreiben und ihr in die Hand geben und sie aus seinem Hause lassen." (5. Mos. 24, 1). Hiergegen richtet sich der Ausspruch Christi: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht trennen. Moses hat euch erlaubt, zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens Härtigkeit wegen; von Anbeginn aber ist's nicht also gewesen. Ich aber sage euch: wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um der Hurerei willen, der bricht die Ehe; und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe." (Matth. 19, 6, 8 und 9). Das Neue Testament läßt also nur noch eine Scheidung wegen Ehebruchs der Frau zu.

Auf diesen Worten Christi baute die Doktrin des kanonischen Rechts auf. Die christliche Kirche vertrat den für die alte Kulturwelt völlig neuen Gedanken der Gleichstellung der Frau mit dem Manne. Sie betrachtete die Ehe als eine ständige, unlösbare Gemeinschaft von Mann und Weib, die von Gott selbst bei Erschaffung des ersten Menschenpaares eingesetzt und als göttliche Stiftung ein Sakrament sei. Nach katholischem Kirchenrecht ist die Ehe daher als Sakrament dem Bande nach nur durch den Tod auflösbar. Nur die noch nicht durch copula carnalis vollzogene Ehe (matrimonium ratum sed nondum consumatum) kann ausnahmsweise durch päpstlichen Dispens oder durch die mit dem Eintritt in einen Orden verbundene Ablegung eines feierlichen Keuschheitsgelübdes (votum solemne castitatis) aufgelöst werden (separatio quoad vinculum) 2). Desgleichen ist, auch bei bereits vollzogener Ehe, die Möglichkeit der Lösung eines Ehebandes gegeben, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine zur katholischen Kirche übertritt und von dem ungläubig Gebliebenen nicht erlangen kann, daß dieser ihm weiter beiwohne oder die Ausübung des christlichen Glaubens gestatte (privilegium Paulinum) 3).

---

1) Vgl. Brunner a. a. O. S. 194 ff.

2) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 408.

3) Vgl. Friedberg ebenda.

Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, läßt die katholische Kirche nur eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, die Trennung von Tisch und Bett (separatio quoad thorum ac mensam), zu, die durch den Ehe-richter ausgesprochen wird und bald dauernd (separatio perpetua), bald zeit-weilig (separatio temporaria) sein kann. Eine dauernde Trennung kann aber nur wegen Ehebruchs oder Sodomie bzw. Bestialität erfolgen. Gegen dieses Institut der separatio perpetua wandte sich der § 77 des Reichsper-sonenstandsgesetzes vom 6. 2. 1875, der bestimmte, daß in allen Fällen, in denen bisher auf dauernde Trennung von Tisch und Bett erkannt wurde, die Scheidung dem Bande nach auszusprechen sei. Die separatio temporaria gestattet das kanonische Recht insbesondere wegen Desertion, Apostasie, Häresie, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Nachstellung nach dem Leben, lebensgefährlicher Drohungen, entehrender Strafe, Krankheit, Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen.

Dieses Ehescheidungsrecht der katholischen Kirche hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Auch heute noch verwirft die katholische Kirche die Scheidung und erlaubt den von Tisch und Bett getrennten Eheleuten nicht die Wiederverheiratung. —

Das protestantische Kirchenrecht läßt dagegen von jeher die Trennung der Ehe auch dem Bande nach zu. Luther erklärte in seinen Tischreden 1): „Die Ehe geht die Kirche nichts an, ist außer derselben ein zeitlich weltlich Ding, darum gehört sie vor die Obrigkeit." Er leugnete die Unlösbarkeit und die sakramentale Natur der Ehe und ließ die Scheidung dem Bande nach wegen Ehebruchs zu. Schon bald kamen zu diesem Scheidungsgrund die bösliche Verlassung und die hartnäckige Beischlafsverweigerung hinzu. Noch weiter ging Melanchthon in seiner Schrift „De coniugio" 2), in der er sich zur Unterstützung seiner Ansicht, daß mit der hl. Schrift auch die Scheidung bei Insidien und Sävitien sowie schwer bestraften Verbrechen im Einklang stehe, insbesondere auf die Rechtssätze des römischen Rechts beruft. Teilweise wollte man sogar Gründe, die, wie Aussatz und ähnliche Krankheiten, ein Verschulden überhaupt nicht voraussetzten, als Scheidungsgründe zugelassen wissen 3). Diese milde Ehegerichtspraxis wurde aber bald wieder von einer strengeren abgelöst, so daß praktisch bis zum 17. Jahrhundert Ehebruch und Desertion die vom Protestantismus einzig anerkannten Scheidungsgründe blieben. Allerdings erübrigte sich auch die Anerkennung weiterer Eheschei-dungsgründe, weil denjenigen Ehegatten, der dem andern Teil nach dem Leben trachtete oder sonstige schwere Verbrechen beging, nach dem damaligen harten Strafrecht (Art. 130 der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.) die Todesstrafe traf, deren Vollstreckung natürlich das Eheband löste.

Mit der Abschaffung dieser strengen Gesetzgebung entstand dann wieder das dringende Bedürfnis nach weiteren Scheidungsgründen. Zu einer Aus-

---

1) a. a. O. Bd. 43 S. 116.

2) Vgl. Dove a. a. O. S. 477; v. Scheurl a. a. O. S. 305.

3) Vgl. Hubrich a. a. O. S. 52.

dehnung der Scheidungsgründe wurde im 17. Jahrhundert der bereits im 16. Jahrhundert in den Tatbeständen des Ehebruchs und der Desertion entdeckte gemeinsame Grundgedanke, daß beide in gleicher Weise eine völlige Aufhebung der körperlichen Einheit der Ehegatten darstellen, verwertet. Die Folge davon war, daß bald allgemein Insidien und Sävitien, Verurteilung zur dauernden Landesverweisung, Sodomie, Blutschande, Bestialitäi u. s. w. als Scheidungsgründe galten.

Während bis dahin nur Ehescheidungstatsachen zugelassen waren, die ein schweres Verschulden voraussetzten, führte die in dieser Zeit auftauchende Doktrin der naturrechtlichen Schule für die Scheidungslehre insofern einen völligen Umschwung herbei, als nunmehr auch unverschuldete Vorgänge, wie die beiderseitige Uebereinstimmung, Unversöhnlichkeit, unüberwindliche Abneigung der Ehegatten oder gar Wahnsinn und sonstige unverschuldete Unglücksfälle, als Scheidungsgründe anerkannt wurden. Nicht ohne Einfluß auf die Weiterentwicklung des Ehescheidungsrechts war auch das landesherrliche Scheidungsrecht, das aus der Sitte der älteren Zeit, Rechtsangelegenheiten dem Landesherrn zur unmittelbaren Regelung zu unterbreiten, hervorgegangen ist, und dem Landesherrn die Möglichkeit gab, nach freier eigener Auffassung die Ehe seiner Landeskinder zu scheiden.

Erst nach Beendigung der Freiheitskriege gab das protestantische Scheidungsrecht diese leichte Scheidungsauffassung, vor allem die naturrechtliche Doktrin, auf und bekannte sich allmählich zum ausschließlichen Verschuldensprinzip, so daß in seinem letzten Entwicklungsstadium, besonders unter dem Einfluß der Rechtsprechung des Reichsgerichts, hauptsächlich Ehebruch, schwere Mißhandlungen, Lebensnachstellung und entehrende Freiheitsstrafen als Scheidungsgründe zugelassen waren. —

Das Allgemeine Landrecht, das unter dem Einfluß der naturrechtlichen Schule in der Ehe ein bürgerliches Vertragsverhältnis mit dem Hauptzweck der wechselseitigen Unterstützung der Eheleute und der Erzeugung und Erziehung von Kindrn sah, ließ die Ehescheidung weitgehend zu. In Teil II, Tit. 1, Abschn. 8 zählt es folgende Ehescheidungsgründe auf:

1. Ehebruch und andere diesem ähnliche Fleischesvergehen, §§ 670—676,
2. bösliche Verlassung, §§ 677—693,
3. halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht, §§ 694—695,
4. Impotenz, §§ 696—697,
5. Raserei und Wahnsinn, §698,
6. Nachstellungen nach dem Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, §§ 699—703,
7. grobe Verbrechen, §§ 704—707,
8. unordentliche Lebensart, §§ 708—710,
9. Unterhaltsversagung des Mannes, §§ 711—714,
10. Religionsveränderung, wenn ein Teil vom Christentum abfällt, § 715,
11. unüberwindliche Abneigung, §§ 716—718,

    nämlich auf Grund gegenseitiger Einwilligung bei kinderlosen Ehen, wenn weder Leichtsinn oder Uebereilung noch heimlicher Zwang von

der einen oder anderen Seite zu besorgen war, sowie auf Grund einseitiger Abneigung, wenn der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt war, daß zu einer Aussöhnung oder zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig blieb,

Bemerkenswert ist die Bestimmung des § 701, wonach Eheleute gemeinen Standes wegen bloß mündlicher Beleidigungen und Drohungen sowie wegen geringer Tätlichkeiten nicht geschieden werden sollten. Alle Scheidungsgründe, abgesehen von dem der Beleidigung, der dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum ließ, waren absoluter Natur. —

Das Ehescheidungsrecht des Code Napoleon 1), dessen Vorschriften in einigen Teilen Deutschlands bis zum Jahre 1900 galten, war wesentlich strenger als das des ALR. Die Scheidung erfolgte entweder pour cause determinee (aus bestimmter Ursache) oder par consentement mutuel (auf Grund gegenseitiger Einwilligung). Als cause determinee bezeichnete der Code den Ehebruch (Art. 229), Exzesse, Sävitien und grobe Verunglimpfungen (Art. 231) sowie Verurteilung zu einer entehrenden Strafe (peine infamente, Art. 232). Die Scheidung par consentement mutuel wurde dadurch, daß als Voraussetzungen für diese Scheidung eine Altersgrenze beider Ehegatten, eine Mindest- und Höchstzeit des Bestehens der Ehe, die Zustimmung der Eltern, bzw. sämtlicher Aszendenten, gültige Vermögensauseinandersetzung vor Eröffnung des Scheidungsverfahrens usw. vorgeschrieben waren, fast illusorisch. In Frankreich schaffte die bourbonische Reaktion durch Gesetz vom 8. März 1816 die Ehescheidung ganz ab und setzte an deren Stelle die Trennung von Tisch und Bett (separation de corps). Erst durch Gesetz vom 27. Juli 1884 (sog. Loi Naquet) wurde das Ehescheidungsrecht des Code Napoleon mit Ausnahme der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung wieder eingeführt.—

Die im 19. Jahrhundert erwachende Erkenntnis von der Verwerflichkeit des Naturrechts und seiner Prinzipien führte einen völligen Umschwung in der Geschichte des Ehescheidungsrechts herbei. Friedrich Wilhelm IV. hatte bereits als Kronprinz eine Revision der Scheidungsgründe unter Berücksichtigung der religiösen und sittlichen Auffassung vom Wesen der Ehe betrieben. Im Jahre 1842 wurde Savigny als Justizminister berufen, um die Ehegesetze zu reformieren 2) und die den Lehren des Christentums widersprechenden Grundsätze zu beseitigen. Der unter Mitwirkung des reaktionären Ernst Ludwig v. Gerlach festgestellte Entwurf behielt nur einige der landrechtlichen Scheidungsgründe bei. Die Folge des sich hiergegen erhebenden heftigen Widerspruchs war Gerlachs Entlassung und eine Abänderung des Entwurfs. Die neue Fassung von 1844 hob nur die landrecht-

---

1) Vgl. Zachariä v. Lingenthal-Crome a. a. O. S. 99 ff.

2) Der Entwurf ist mitgeteilt bei Savigny a. a. O. S. 353.

lichen Scheidungsgründe 1) der gegenseitigen Einwilligung (§ 716), des heftigen Widerwillens (§ 718), des verdächtigen Umgangs gegen richterlichen Befehl (§ 676), der Impotenz und der körperlichen Gebrechen (§§ 696, 697) auf. In diesem Entwurf finden wir erstmalig das System und Institut der relativen Scheidungsgründe; denn bei einer Anzahl der Geltung behaltenden Scheidungsursachen sollte die Scheidung nur ausgesprochen werden, wenn sich nach Sachlage des Falles ergab, daß durch die Schuld des beklagten Teils die Ehe in gleichem Maße wie durch Ehebruch oder Desertion zerstört worden sei 2). Zu diesen relativen Scheidungsgründen gehörten:

1. Versagung der ehelichen Pflicht, §§ 694, 695,
2. lebens- und gesundheitsgefährliche Mißhandlungen, § 699,
3. grobe und widerrechtliche Kränkung der Ehre und Freiheit, § 700,
4. mutwillige wiederholte Tätlichkeiten, Beschimpfungen, Unverträglichkeit, Zanksucht, grobe Verbrechen, unordentliche Lebensart und Versagung des Unterhalts, §§ 702—713.

Der Erwähnung bedarf noch die Bestimmung, daß die relativen Scheidungsgründe, abgesehen von denen, die sich auf groben, mit Zuchthausstrafe bestraften Verbrechen gründeten, erst nach ein- bis zweijähriger Trennung von Tisch und Bett zur Scheidung dem Bande nach führen sollten.

Bei diesen beiden Entwürfen blieb es bis zum Anfang der 50er Jahre. Im Jahre 1854 nahm der inzwischen an die Stelle Savignys getretene Justizminister Simons die Reformarbeiten wieder auf. Weitere sechs Scheidungsgründe des ALR wurden beseitigt. Dieser im Jahre 1856 durch die Regierung noch etwas abgeänderte Entwurf scheiterte jedoch an dem Widerstande der katholischen Partei. Das gleiche Schicksal erlebte ein weiterer Entwurf vom 15. Februar 1859, der auch die fakultative Zivilehe bringen sollte. Wenn die äußeren Erfolge dieser Vorarbeiten auch sehr gering waren, so bereiteten sie doch den Boden vor, auf dem der § 1568 BGB erwachsen sollte.

Die Partikularrechte schlossen sich bald dem Landrecht, bald der gemeinrechtlichen Praxis an. Zu erwähnen ist neben der Nürnberger Ehescheidungsordnung von 1803, dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 und dem Frankfurter Scheidungsgesetz von 1850 insbesondere die Altenburgische Eheordnung vom 13. Mai 1847, die von großem Einfluß auf die Gestaltung der relativen Scheidungsgründe des BGB war 3). Als einziges deutsches Gesetz, das von dem Prinzip der definitiven Gestaltung der Tatbestände durch das Gesetz abweicht, indem es den Richter generell anweist, in den den absoluten Gründen entsprechenden Fällen die Scheidung auszusprechen, diente es für den § 1568 BGB als Muster und Vorbild. —

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch wurde die ganze Ehescheidungsmaterie neu geregelt und ein abschließendes Ehescheidungsrecht geschaffen. In bewußter Erschwerung der Scheidungsmöglichkeit hat das BGB nach Savig-

---

1) Vgl. Savigny a. a. O. S. 386 ff.
2) Vgl. Jacobi, Gutachten S. 168 f.
3) Mot. IV S. 566.

nos Vorbild den Grundsatz der Verschuldung aufgestellt. Die Ehe ist dem Gesetzgeber ihrem Begriff und Wesen nach unauflöslich, die Scheidung ist ihm stets etwas Anormales 1). Abgesehen von dem Scheidungsfall der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB), kann ein Ehegatte heute nur wegen schweren Verschuldens Scheidung vom schuldigen anderen Eheteil durch Richterspruch verlangen. Unüberwindliche Abneigung und gegenseitige Einwilligung der Ehegatten sind dem BGB als Scheidungsursachen unbekannt. Desgleichen ist der Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit der Boden entzogen. Wie die Motive 2) betonen, stimmt das neue Recht wesentlich mit der in der neueren Praxis hauptsächlich vertretenen Auffassung des gemeinen protestantischen Eherechts überein und enthält eine Fortentwicklung der den preußischen Entwürfen über die Reform des landrechtlichen Ehescheidungsrechts aus den Jahren 1844, 1854 und 1856—60 zugrunde liegenden Prinzipien.

Diese Gesetzgebungen waren auch maßgebend für die Einführung des Instituts der relativen Scheidungsgründe im § 1568 BGB. Zuerst dachte man daran, das ganze Scheidungsrecht auf dem Prinzip der Relativität der Ehescheidungsgründe aufzubauen, d. h. in jedem einzelnen Falle sollte die Feststellung des schweren Verschuldens dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden 3). Diesen Gedanken ließ man jedoch wieder fallen, damit der Bruch mit der Vergangenheit nicht allzu unvermittelt geschehe. So unterscheidet denn das BGB absolute Scheidungsgründe, welche das Recht auf Scheidung unbedingt gewähren, und relative 4), welche nur dann zur Scheidung zu führen vermögen, wenn der Richter zugleich die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Fall eine so tiefgehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden oder widerklagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Zur Rechtfertigung dieser Unterscheidung wird in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zum Entwurf eines BGB ausgeführt 5):

> „Gewisse Tatbestände sind so beschaffen, daß das Gesetz aus ihrem Vorhandensein ohne weiteres die Folgerung ziehen kann, die Fortsetzung der Ehe sei durch das schuldhafte Verhalten des einen Ehegatten dem andern in gerechtfertigter Weise unerträglich geworden und dürfe ihm deshalb als Rechtspflicht nicht mehr auferlegt werden. In der Mehrzahl der Fälle läßt sich dagegen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildung, der äußeren Stellung, des Charakters und der Persönlichkeit der Ehegatten nicht im voraus ermessen, ob gewisse Handlungen, welche unter Umständen geeignet sind, das eheliche Verhältnis unhaltbar zu machen, auch im gegebenen Falle eine solche

---

1) Mot. IV S. 563.
2) Mot. IV. S. 567.
3) Mot. IV S. 572.
4) Erler, Ehescheidungsrecht, S. 87, spricht von „unbedingten" und „bedingten".
5) Denkschrift S. 313 f.

Wirkung haben werden. Dieselbe Tatsache, z. B. eine Mißhandlung, eine Ehrenkränkung, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, kann in dem einen Falle die völlige Zerrüttung der Ehe zur Folge haben, während sie in einem anderen Falle den ehelichen Frieden vielleicht gar nicht oder doch nur vorübergehend stört. Hier muß daher die Entscheidung dem Richter überlassen werden."

Als absolute Ehescheidungsgründe führt das Gesetz auf: Ehebruch, Bigamie und widernatürliche Unzucht (§ 1565), Lebensnachstellung (§1566) und bösliche Verlassung (§ 1567). Neben diesen drei absoluten Gründen steht der Fall der Geisteskrankheit (§ 1569), der weder schlechthin als absolut noch als relativ bezeichnet werden kann, sondern vielmehr seiner ganzen Natur nach eine Sonderstellung einnimmt. Alle übrigen Scheidungsgründe hat das BGB nicht einzeln aufgezählt, sondern auf ein gemeinsames Prinzip, das Verschuldensprinzip, zurückgeführt und in einer Clausula generalis, dem § 1568, zusammengefaßt.

Um diese clausula generalis wurde heftig gestritten, was insbesondere in den Verhandlungen des 20. Juristentages 1) zum Ausdruck kam. Sie hat in den verschiedenen Stadien der Entwürfe mannigfache Aenderungen erfahren. § 1444 des E I lautet:

„Ist von einem Ehegatten in anderer als der in den §§1441—43 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung desselben oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, so ist der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen berechtigt. Die sofortige Scheidung ist er in einem solchen Falle nur dann zu verlangen berechtigt, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist."

Entsprechend der Verschiedenheit des konfessionellen und moralischen Standpunktes fand diese Bestimmung bald zustimmende, bald ablehnende Beurteilung. Im allgemeinen bewegte sich die Kritik jedoch in zustimmender Richtung, so daß die zweite Kommission sich überwiegend für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Fassung entschied, obwohl von einer Seite sogar geltend gemacht worden war, der nunmehrige § 1568 BGB stelle nur ein praktisch wertloses Prinzip auf; Rechtsunsicherheit sei die notwendige Folge dieser Vorschrift 2). Der § 1463 E II schließt sich sogar im Wortlaut eng an den § 1444 E I an. Doch ist im § 1463 E II das im § 1444 E I gegebene Beispiel für ein eheauflösendes, ehrloses und unsittliches Verhalten, nämlich die Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens, weggelassen. Sodann gibt der § 1463 E II dem verletzten Ehegatten auf Grund

1) Vgl. Verhandlungen Bd. IV S. 370.

2) Prot. Bd. IV S. 411.

einer relativen Scheidungsursache sofort ein Recht auf Trennung der Ehe dem Bande nach. Verschiedene Anträge und Vorschläge zur Abänderung des zweiten Satzes des § 1463 E II wurden abgelehnt. Mit der Vertauschung des Wortes „insbesondere“ gegen „auch“ wurde die Formulierung des § 1463 E II in die Reichstagsvorlage § 1551 aufgenommen. Auch in der Reichstagskommission 1) wurde die Bestimmung des heutigen § 1568 von den Mitgliedern, die den Standpunkt der katholischen Kirche vertraten, scharf angegriffen. Es wurde u. a. geltend gemacht, die Bestimmung bilde einen Ramen, zu dessen Ausfüllung der Gesetzgeber sich selbst unfähig erkläre, dessen Ausfüllung er aber von der Rechtsprechung verlange und erwarte. Die Ausfüllung dieses Rahmens werde indessen zu einer sehr durcheinandergehenden und sich widersprechenden Rechtsprechung führen. Im BGB erscheint die Vorschrift im § 1568 in folgender Fassung:

> „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.“

Voraussetzung der Ehescheidung auf Grund des § 1568 BGB ist demnach ein Verschulden des beklagten Ehegatten, das sowohl in einer schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten als auch in einem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten bestehen kann, sowie eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, und zwar muß die Zerrüttung eine so tiefe sein, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

1) RTK. S. 194, 204.

B

Die schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und das ehrlose oder unsittliche Verhalten im § 1568 BGB

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

I. Die schwere Pflichtverletzung.

Die durch die Ehe begründeten Pflichten ergeben sich aus dem Wesen der Ehe als der auf sittlicher Grundlage beruhenden höchsten Lebensgemeinschaft von Mann und Weib 1). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, nach dem Beispiel früherer Rechtssysteme eine Definition des Begriffs selbst zu geben oder die Pflichten im einzelnen aufzuzählen. Eine Aufzählung sämtlicher Pflichten ist bei der Vielgestaltigkeit des Lebens auch unmöglich; die nachstehend angeführten Tatbestände, in denen eine schwere Pflichtverletzung oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden wurde, können nur die Bedeutung von Beispielen haben und naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Gesetzgeber hat sich daher auf eine Regelung der persönlich-vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten in den §§ 1354—1361 BGB beschränkt und bezüglich der rein personenrechtlichen Beziehungen (die Unterscheidung stammt von Joerges a. a. O. S. 23) lediglich im § 1353 BGB bestimmt, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Alles, was gegen diese Idee des § 1353 BGB verstößt, ist eine Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 BGB.

Nun rechtfertigt nicht jede Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten die Scheidung, sondern nur eine solche, die sich als eine schwere

1) Vgl. RGRK § 1568 Anm. 3.

darstellt. Das Reichsgericht 1) versteht darunter eine Pflichtverletzung, die unter gewöhnlichen Verhältnissen auch bei einem von rechter ehelicher Gesinnung erfüllten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeigeführt hätte und geeignet wäre, ihm die Fortsetzung der Ehe zur unerträglichen Last zu machen. Dabei ist ein allgemeiner Maßstab anzulegen und auf den Bildungsgrad, Charakter und die Persönlichkeit, auf die äußere Stellung der Ehegatten, kurz auf alle Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen. Es kommt also nicht allein auf das persönliche Empfinden des verletzten Ehegatten oder die besonders hohe Auffassung vom sittlichen Wesen der Ehe von seiten einzelner an. Die Feststellung, daß die Pflichtverletzung als schwer anzusehen ist, ist tatsächlicher Natur und deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar 2). Doch bleibt für eine rechtliche Nachprüfung nach der Richtung Raum, ob die Entscheidung des Tatrichters nicht etwa auf einer Verkennung des Wesens der Ehe als eines vorwiegend sittlichen Verhältnisses und der sich daraus ergebenden Pflichten der Ehegatten beruht 3).

Schon eine einzelne Verfehlung kann eine schwere Pflichtverletzung bilden 4). Auch die häufige Wiederholung einer an sich leichten Eheverfehlung, z. B. grundloser Vorwurf der Untreue, kann durch die Gesamtheit ihrer erzielten Einzelwirkungen eine schwere Verletzung der Ehepflichten darstellen; denn die Verfehlungen sind nicht nur einzeln zu würdigen, sondern auch im Zusammenhang zu betrachten und daraufhin zu untersuchen, ob nicht das Gesamtverhalten des beklagten Ehegatten als schwere Pflichtverletzung anzusehen ist 5). Verzeihbarkeit allein ist noch kein Maßstab für die Schwere der Verfehlung 6).

Eine an sich schwere Pflichtverletzung kann im Hinblick auf die begleitenden Umstände, z. B. leidenschaftliche Erregung, gereizte Stimmung, Wahrung berechtigter Interessen, Notwehr u. s. w., in einem milderen Licht und deshalb nicht mehr als schwer erscheinen 7). Insbesondere können eigene Verfehlungen eines Ehegatten den Verfehlungen des dadurch gereizten und verbitterten anderen Teils den ihnen sonst anhaftenden Charakter einer schweren Eheverfehlung im Sinne des § 1568 BGB nehmen, und eine mildere Beurteilung rechtfertigen 8), ganz abgesehen davon, daß die eigenen Verfehlungen auch für die Frage der Zerrüttung und besonders der Zumutung von Bedeutung sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Verfehlungen des anderen bereits verziehen oder verjährt sind und auch einen Antrag auf Mit-

---

1) RG WarnR 1914/312.
2) RG JW 1900/726.
3) RGRK § 1568 Anm. 3I; JW 1928/903 No. 19; WarnR 1917 No. 214; 1932 No. 43.
4) RG JW 1903 Beil. S. 72.
5) RG JW 1902 Beil. S. 267; 1903 Beil. S. 36; 1904/473.
6) RG JW 1903 Beil. S. 72.
7) RG JW 1900/645; 1904/470 No. 9; 1910/150 Nr. 16; WarnR 1930 No. 218
8) RG JW 1907/142 No. 24; 1910/150 No. 16;
Recht 1913 No. 1608; WarnR 1920 No. 166.

schuldigerklärung nicht mehr zu begründen vermögen 1). Ebenso kann Eifersucht, auch wenn sie unberechtigt ist, als Entschuldigungsgrund in Betracht kommen, sofern ein Verhalten des andern Teils vorliegt, das objektiv geeignet war, den Eindruck der Untreue hervorzurufen 2).

Die Praxis der Gerichte hat den weiten gesetzlichen Rahmen des § 1568 BGB im Laufe der Jahre ausgefüllt und dabei in enger Anlehnung an die Kasuistik des ALR ein ganzes Verzeichnis von Eheverfehlungen herausgebracht. Wenn die Bestimmung dieser Gesetzesstelle ein „Kautschukparagraph 3), eine „Art zivilrechtlichen groben Unfugs“ 4) genannt worden ist, so geht das weit über das Maß einer ruhigen, objektiven Beurteilung unserer Rechtsprechung hinaus. Es ist jedoch stets zu bedenken, daß jeder einzelne Scheidungsfall seine Besonderheiten hat, so daß eine schematische analoge Anwendung auf einen anderen Fall naturgemäß zu einem unrichtigen Ergebnis führen muß 5).

Im folgenden soll dargelegt werden, was heute, namentlich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und als ehrloses oder unsittliches Verhalten angesehen wird. Vorauszuschicken ist, daß bei der Betrachtung der Eheverfehlungen die Verletzungen der Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft, sowie der Pflicht, die Ehe nicht zu brechen, unberücksichtigt bleiben, weil darin absolute Scheidungsgründe liegen.

1. Verfehlung gegen die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung.

Als Beispiel einer schweren Pflichtverletzung führt § 1568 S. 2 BGB die grobe Mißhandlung an. Diese Bestimmung wurde aus dem Grunde beigefügt, weil die Pflicht, den anderen Ehegatten nicht zu mißhandeln, nicht erst durch die Ehe begründet wird und es fraglich erscheinen konnte, ob in

1) RG JW 1920/437 No. 9;

2) RG JW 1912/146 No. 24; 1920/438 No. 9;
LZ 1922/463 No. 8; WarnR 1932 No. 80.

3) Verhandlungen des 20. Juristentages Bd. IV S. 377.

4) Vgl. Schmidt, Festgabe, S. 18.

5) So auch Laggai a. a. O. S. 101.

einer groben Mißhandlung ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden werden darf 1).

Unter grober Mißhandlung versteht man allgemein eine schwere, vorsätzliche, unangemessene Verletzung körperlicher Integrität, die eine Störung des Wohlbefindens zur Folge hat 2). Hierzu zählen insbesondere diejenigen Tätlichkeiten, die das Leben oder die Gesundheit gefährden 3), z. B. Verwundungen mittels gefährlicher Werkzeuge, Würgen 4), vorsätzliche Ansteckung mit schwerer Krankheit (Tuberkulose) 5), heftige Faustschläge 6), derbe Ohrfeigen 7), nicht aber fahrlässige oder zufällige Körperverletzungen sowie geringe Schmerzzufügung und das Hervorrufen psychischer Qualen. Zum Begriff der groben Mißhandlung gehört nicht Lebens- oder Gesundheitsgefährlichkeit 8). Es fallen vielmehr darunter auch alle Körperverletzungen, welche, ohne das Leben oder die Gesundheit zu gefährden, unter Umständen oder in einer Art begangen werden, welche sich als eine besonders rohe, das allgemeine Rechtsempfinden schwer verletzende Ausschreitung darstellen. Dies gilt namentlich für Mißhandlungen, welche mit einer ehrenrührigen Herabwürdigung 9) verbunden sind. So hat das Reichsgericht 10) angenommen, daß eine erniedrigende Mißhandlung vor den Augen eines Untergebenen den Tatbestand der groben Mißhandlung erfüllt. Hierbei ist allein ein objektiver Maßstab, und nicht das subjektive Empfinden des Verletzten zugrunde zu legen. Aus diesem Grunde erklärt das Reichsgericht 11) Schläge mit einer Rute auf das nackte Gesäß des Mißhandelten, obwohl sich der Vorfall in bäuerlichen Kreisen zutrug und von dem Mißhandelten nicht als besonders schmerzhaft und ehrenkränkend empfunden wurde, doch als grobe Mißhandlung.

Eine grobe Mißhandlung gilt ohne weiteres als schwere Pflichtverletzung 12), und zwar ohne Unterschied auf Stand und Bildungsgrad der Ehegatten 13). Doch zeigt die Praxis gelegentlich noch Anklänge an das ALR (II 1 § 710), wonach wegen geringer Tätlichkeiten „Personen gemeinen Standes" nicht geschieden werden sollten. Die praktische Bedeutung des Satzes, daß grobe Mißhandlung nicht variabler Natur ist, zeigt sich darin, daß beim Nachweis einer solchen der Richter der Pflicht enthoben ist, die

1) RTK 204 ff.
2) Vgl. Frank a. a. O. § 223, 1; Weyl a. a. O. S. 235
3) Seuff. A. Bd. 35 No. 35 S. 59.
4) Soergel, Rspr. 1910 S. 393/28.
5) Vgl. Neubecker a. a. O.; OLG 1914/239.
6) Recht 1902 No. 983 S. 209; 1910 No. 17 S. 55.
7) Recht 1902 No. 984 S. 209; JW 1907 S. 142.
8) RG 47/31.
9) RG DRZ 1927/No. 276.
10) RG JW 1908/276 No. 12.
11) RG JW 1907/711 No. 20.
12) RG JW 1909/166 No. 14.
13) RG JW 1911/717 No. 18, 945 No. 12; Recht 1923 No. 243.

besonderen Umstände des Falles daraufhin zu untersuchen, ob überhaupt eine schwere Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 BGB gegeben ist; denn grobe Mißhandlung ist in jedem Falle schwere Pflichtverletzung. Ob sie weiter ein Ehescheidungsrecht begründet, hängt davon ab, daß der Mißhandelnde dadurch „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann"

Es fragt sich, ob auch leichtere Mißhandlungen als schwere Pflichtverletzungen in Frage kommen können. Die besonderen Kennzeichen der groben Mißhandlung, die in der Tat liegende Roheit und die mit ihr verbundene ehrenrührige Herabwürdigung des mißhandelten Teils, werden bei ihnen zwar regelmäßig fehlen, so daß sie weder durch Wiederholung noch durch die Gesinnung des Täters oder Stand und Bildungsgrad der Ehegatten zu einer groben werden können. Sie stellen aber mindestens tätliche Beleidigungen dar und können als solche schwere Eheverfehlungen sein und ein Ehescheidungsrecht nach § 1568 S. 1 BGB begründen 1).

Eine an sich rohe Mißhandlung, die nach den besonderen Umständen des Falles in milderem Licht erscheint, kann dem Ehegatten nicht als grobe anzurechnen sein; so wenn er in starker, durch das böswillige Verhalten des andern hervorgerufene Erregung gehandelt hat 2). Falls der Mißhandelnde es jedoch an der nötigen Selbstbeherrschung hat fehlen lassen, kann er sich auf leichte Erregbarkeit und Neigung zu Wutanfällen allein nicht berufen 3). –

Auch Kränkungen der Ehre und des Ansehens (Beleidigungen, Beschimpfungen, üble Nachrede) können unter Umständen schwere Eheverfehlungen darstellen. Bei Beurteilung der Handlung als Ehescheidungsgrund hat der Richter u. a., worauf Kayser 4) zutreffend hinweist, sowohl die Denk- und Handlungsweise der Ehegatten, deren Lebensstellung und Bildungsstufe, die Absicht der Kränkung, die Art und Weise, in der die Kränkung erfolgte, die Häufigkeit der letzteren, die größere oder geringere Empfindlichkeit, Aufregung und Reizbarkeit des Täters und des Verletzten, als auch die mehr oder weniger zu Tage tretenden geringeren moralischen Anschauungen, die Charakteranlage, das Temperament, den Gesundheitszustand, etwa verminderte Zurechnungsfähigkeit (bei Trunkenheit usw.), das Alter der Ehegatten und die Dauer der Ehe zu berücksichtigen.

---

1) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 51; Selbert a. a. O. S. 41; Kirch a. a. O. S. 20; Sauer a. a. O. S. 503; Planck Komm. zu §1568 Anm. 5.

2) RGRK zu § 1568 Anm. 8; RG JW 1908/276 No. 12, 1910/819 No. 4, 1911/717 No. 18; WarnR 1914 No. 87 und 193, 1916 No. 52; Seuff. A. 74 No. 33; Recht 1923 No. 1243, 1924 No 829.

3) RGRK zu § 1568 Anm. 8.

4) a. a. O. S. 96 f.

Selbstverständlich ist nicht jede Beschimpfung, selbst wenn sie als Beleidigung im strafrechtlichen Sinne aufzufassen ist, Ehescheidungsgrund 1). Doch können auch einfache Beleidigungen, wenn sie Ausfluß einer ehewidrigen, durch längeres Verhalten betätigten Gesinnung sind und der Bildungsstufe und der Lebensanschauung der Ehegatten widersprechen, einen Scheidungsgrund abgeben. Schon eine einmalige Beleidigung kann zur Ehescheidung nach § 1568 BGB genügen, wenn die begleitenden Umstände besonders schwer wiegen 2).

Von größerer Bedeutung als bloße Beschimpfungen sind in der Regel solche Beleidigungen, die einen ehrenrührigen Vorwurf 3), z. B. des Ehebruches, des Mordes, des Meineides, der Unterschlagung usw., enthalten. Doch wird in diesen Fällen stets zu untersuchen sein, ob die ehrenrührigen Beleidigungen nicht durch die Verfehlungen des andern Teils hervorgerufen sind.

Wenn ein Ehegatte von einem ihm zustehenden Scheidungsrecht keinen Gebrauch macht, sondern die häusliche Gemeinschaft fortsetzt, so darf er dem andern Ehegatten nicht fortgesetzt seine Verfehlung vorwerfen und ihm dadurch das Zusammenleben unerträglich gestalten 4). Der Verletzte ist zwar nicht verpflichtet, in vollem Umfange allen jenen Geboten gegenseitiger Liebe und Achtung nachzukommen, welche die Grundlage einer ungestörten ehelichen Lebensgemeinschaft bilden, wohl aber ist er verpflichtet, dem andern Ehegatten gegenüber ein Verhalten zu betätigen, das geeignet ist, das Eheleben nach innen und außen beiderseitig erträglich zu gestalten. Durch Lieblosigkeiten kann er schwere Eheverfehlungen begehen 5).

Der Umstand, daß ein Brief mit ehrenrührigen Vorwürfen im Streit um die Kinder geschrieben ist, mildert die Schwere der Verfehlung nicht 6). Dagegen kann in der Abfassung eines Briefes mit lieblosem Inhalt eine Eheverfehlung erst dann gesehen werden, wenn der Brief mit Willen des Ehegatten anderen zur Kenntnis kommt 7).

Achtungsverletzungen hat das Reichsgericht u. a. auch darin erblickt, daß die Frau ohne Wissen des Mannes eine Lebensversicherung auf seinen Tod abschließt 8) oder für ihren in der ehelichen Wohnung als Untermieter lebenden erwachsenen Sohn aus einer früheren Ehe Partei ergreift und sich seiner Entfernung aus der Wohnung widersetzt, nachdem er durch sein Verhalten gegen den Mann eine schwere Störung des häuslichen Friedens

---

1) JW 1907/142 No. 24.
2) RG JW 1920/437 No. 9, 1910/655 No. 15; WarnR 1912/No. 218, 1926 No. 91.
3) Vgl. hierzu die erschöpfende Zusammenstellung der grundlegenden Reichsgerichtsentscheidungen bei Kayser a. a. O. S. 98 ff.
4) RG JW 1906/389 No. 15; Seuff. A. 73 No. 32; Ebbecke a. a. O. S. 384.
5) RG Recht 1922 No. 71.
6) RG WarnR 1915 No. 291.
7) RG Recht 1922 No. 983.
8) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II a.

verschuldet und eine feindliche Gesinnung bekundet hat 1). Ebenso wurde eine Eheverfehlung gesehen in der Aufforderung an die getrennt lebende Ehefrau zu einer die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht bezweckenden Beischlafsvollziehung 2), in dem grundlosen Einrücken einer die Haftung für die Schulden der Frau ablehnenden Zeitungsnotiz seitens des Mannes 3), in dem auf bloße Gerüchte hin erfolgten Bestreiten der Vaterschaft an einem ehelichen Kinde 4), in dem Versprechen einer Belohnung für den Nachweis eines Ehebruchs des anderen Teils 5) sowie in dem Mitwirken an einem Vorgang (Fastnachtsumzug), bei dem der andere Ehegatte dem öffentlichen Gelächter preisgegeben wird 6). Desgleichen liegt nach Ansicht des Reichsgerichts eine schwere Pflichtverletzung darin, daß der Mann die Wohnung bei seiner Mutter beibehält, obwohl seine Frau und seine Mutter in demselben Haushalt nicht miteinander auskommen können, und bei den Streitigkeiten zwischen beiden stets gegen seine Frau Partei nimmt 7) oder der Rücksicht auf seine Verwandtschaft den Vorrang vor der inneren Lebensgemeinschaft mit der Frau einräumt, an sie gerichtete Briefe öffnet und ihr vorenthält bzw. an die Absender zurückschickt 8).

Hinsichtlich des Beobachtenlassens des Ehegatten durch ein Detektivinstitut steht das Reichsgericht 9) auf dem Standpunkt, daß das bloße Vorhandensein eines Argwohns die Angehung von Detektivs nicht rechtfertigen kann; daß jedoch das Betrauen eines Detektivbüros mit geeigneten Nachforschungen dann keine Eheverfehlung darstellt, wenn der andre Til durch sein Verhalten Anlaß zu dem Verdacht eines unerlaubten Umgangs gibt.

Wenn schon einfache Beleidigungen und Beschimpfungen Ehescheidungsgründe sein können, so gilt das in verstärktem Maße für die üble Nachrede. Verrät die üble Nachrede eine verwerfliche, mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbare Gesinnung, so kann sich der Ehegatte nicht auf seinen guten Glauben berufen 10). Gleichfalls kann sich eine Frau nicht mit in der weiblichen Natur liegenden Mitteilungsbedürfnis und der Absicht, ihrem schweren Herzen Luft zu machen, entschuldigen 11). —

Ferner können Behauptungen beleidigender Natur, die eine Partei im Rechtsstreit zur Begründung ihres Scheidungsantrags oder zur Abwehr eines gegen sie erhobenen Scheidungsanspruchs vorbringt, für sich allein einen

---

1) RG Recht 1929 No. 249.
2) RG WarnR 1929 No. 64.
3) RG WarnR 1919 No. 41.
4) RG HRR 1929 No. 1320.
5) RG HRR 1926 No. 2345.
6) RG DRZ 1928 No. 22.
7) RG DRZ 1928 No. 23.
8) RG WarnR 1933 No. 10.
9) RG JW 1912 S. 1105 No. 6; LZ 1920 S. 528 No. 6; WarnR 1922 No. 124 1932 No. 43.
10) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II a.
11) RG WarnR 1913 No. 148, 1914 No. 219.

Ehescheidungsgrund bilden. Das Reichsgericht 1) hat in dieser Beziehung folgende Sätze aufgestellt:

„An sich steht nichts im Wege, die von einer Partei zur Begründung des Scheidungsbegehrens im Rechtsstreit aufgestellten Behauptungen, wenn sie Ehrenkränkungen der Gegenpartei darstellen, als Eheverfehlung in Betracht zu ziehen. Allein der Ehescheidungsrichter muß sich dann noch vor Augen halten, daß sich die Ehegatten als streitende Parteien gegenüberstehen und durch das Streitverfahren geradezu veranlaßt sind, alles vorzubringen, was sie zur Durchfechtung ihrer Ansprüche geeignet halten dürfen. Darunter fallen auch Tatsachen, die den Gegner kränken, aber unwahr sind oder unerwiesen bleiben. In der Behauptung solcher Tatsachen kann nicht ohne weiteres eine schwere Eheverfehlung erblickt werden. Vielmehr kommt es dann noch darauf an, ob die Partei die Behauptung wider besseres Wissen oder in hohem Grade leichtfertig aufgestellt und die Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu dem Zwecke mißbraucht hat, die Gegenpartei zu kränken."

Man wird also in Beleidigungen, welche in Prozeßbehauptungen im Ehescheidungsprozeß vorgebracht werden, dann eine schwere Eheverfehlung erblicken müssen, wenn sie schwer ehrenkränkend sind und wissentlich oder grobfahrlässig falsch aufgestellt werden, nicht aber, wenn sie im guten Glauben zur Wahrung berechtigter Interessen geltend gemacht werden. Die in einem Schriftsatz enthaltenen Aeußerungen des Prozeßbevollmächtigten sind einer Partei dann zuzurechnen, wenn sie den Prozeßbevollmächtigten angewiesen hat, die Behauptungen in der gewählten Form vorzutragen. So wurde in einem Falle 2), in welchem der Ehemann seinem Prozeßbevollmächtigten die Weisung erteilt hatte, gegen seine Ehefrau den Vorwurf geschlechtsvertraulichen Verkehrs mit ihrem geschiednen Ehmann zu erheben und sich des Ausdrucks „Maitresse" zu bedienen, die Anwendung dieses Ausdrucks in einem Schriftsatz als Scheidungsgrund angenommen. Dagegen ist das bloße Bestreiten wahrer Prozeßbehauptungen des Gegners noch keine Eheverfehlung, da es sich dabei lediglich um Verteidigungsmaßnahmn handelt, und eine Verpflichtung des Ehegatten zum Geständnis sich aus dem sittlichen Wesen der Ehe nicht herleiten läßt 3). —

Weiter kommen Aeußerungen, durch die Dritte beschimpft oder gekränkt werden, als schwere Pflichtverletzungen in Betracht, wenn sie zugleich den anderen Ehegatten treffen. So ist nach Ansicht des Reichsgerichts 4) der in einem Briefe an einen Dritten vom Ehemann ausgesprochene Verdacht, sein Schwiegervater habe 2 000 Mark gestohlen, eine schwere Eheverfehlung. In

1) RG JW 1909 S. 461 No. 20; vgl. auch RG JW 1928 S. 903 No. 19, 1931/1341 No. 4; WarnR 1920 No. 115; 1929 No. 154; LZ 1920/236 No. 6, S. 528 No. 6; HRR 1933 No. 1194; Seuff. A. 81 No. 29.

2) RG JW 1905, 204 No. 8.

3) Tunica a. a. O. S. 143.

4) RG Soergel Rspr. 1909/418 No. 17.

einem anderen Falle 1) sieht das Reichsgericht eine schwere Verfehlung des einen Ehegatten gegen den anderen darin, daß er die Eltern des anderen beleidigt, weil durch die Beleidigung der Mutter der Klägerin mittelbar, ohne daß es hierfür auf die Willensrichtung des Beklagten ankommt, auch die Klägerin getroffen ist, und die Beleidigung der Mutter der Klägerin daher sehr wohl eine schwere Verfehlung gegen die Klägerin selbst bilden kann. Beschimpfungen fremder Personen, z. B. von Hausgenossen, können wegen einer durch sie etwa verursachten mittelbaren Beeinträchtigung des Ansehens des anderen Ehegatten zu Eheverfehlungen werden, jedoch nur dann, wenn der die Verstöße verübende Ehegatte sich dieser mittelbaren Wirkung bewußt war oder nach der Art oder den Umständen der Tat hätte sein müssen 2). Taktlose Bemerkungen über die Schwiegereltern reichen in der Regel zur Annahme einer Ehewidrigkeit nicht aus 3). Das Reichsgericht 4) führt in dieser Hinsicht aus:

„Die Pflicht der Gatten zur gegenseitigen Rücksichtnahme erstreckt sich allerdings auch darauf, daß jeder die kindlichen Gefühle des anderen gegenüber dessen Eltern schonen muß und nicht ohne hinreichenden Anlaß verletzen darf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß ein kränkendes Verhalten gegenüber den Schwiegereltern unter Umständen zugleich als eine eheliche Verletzung aufgefaßt werden kann. Eine derartige Beurteilung hat aber auszuscheiden, wenn es sich bei den Angriffen gegen die Schwiegereltern lediglich um eine Abwehr gegen eine von ihnen ausgehende Störung des ehelichen Verhältnisses oder der sonstigen Familienverhältnisse handelt. War der Kläger der Meinung, daß die Beklagte von ihren Eltern gegen ihn aufgehetzt sei und deshalb die Scheidung betriebe, so durfte er dieser Ueberzeugung zu dem Zwecke, dem vermeintlichen unheilvollen Einflusse der Schwiegereltern entgegenzutreten und die Beklagte zur Rückkehr zu bewegen, auch Ausdruck geben, selbst wenn er sich dabei einiger nicht zu billigender scharfer Wendungen bediente."

Schließlich können Bedrohungen schwere Eheverfehlungen darstellen. So hat das Reichsgericht in den Drohungen, die Ehefrau und das gemeinschaftliche Kind zu erschießen 5), im Stadtblatt eine ganze Seite über die ihm zur Ehe gegebene „Jungfrau" zum Besten zu geben 6), sowie in der zu einem Fremden geäußerten Drohung der Frau, sie werde ihren Mann ins Zuchthaus bringen 7), schwere Eheverfehlungen erblickt. Drohungen sind

---

1) RG Recht 1908/336 No. 2002.
2) RG Recht 1928 No. 2478.
3) RG Recht 1919 No. 1984.
4) RG Recht 1919 No. 1985.
5) RG Soergel Rspr. 1907 zu § 1568 No. 53.
6) RG Soergel Rspr. 1909 zu § 1568 No. 18.
7) RG Soergel Rspr. 1910 zu § 1568 No. 17.

auch dann, wenn sie zwar nicht ernstlich gemeint, aber doch geeignet waren, aufregend und beängstigend auf den Gemütszustand des bedrohten Ehegatten einzuwirken, und diese Wirkung auch beabsichtigt war, als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten anzusehen 1).

2. Verletzungen der Pflicht zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Hierzu rechnen in erster Linie Anzeigen des einen Ehegatten gegen den anderen wegen eines von diesem begangenen Verbrechens oder Vergehens bei Gericht oder seiner vorgesetzten Behörde. Was zunächst die Strafanzeigen anbetrifft, so ist es einem Ehegatten nicht schlechthin versagt, gegen den anderen Ehegatten ein strafgerichtliches Einschreiten wegen eines Verbrechens zu veranlassen. Aber nur wenn der anzeigende Ehegatte im guten Glauben an die Wahrheit der bekundeten Tatsache, in Wahrung berechtigter Interessen oder zu eigenem oder fremdem Schutz die Anzeige erstattet, liegt keine Ehepflichtverletzung vor. Das Reichsgericht 2) sagt in dieser Beziehung:

> „Hauptsächlich kommt es auf die Gesinnung an, von welcher ein Gatte sich bei der Erstattung einer Strafanzeige leiten läßt. Im allgemeinen widerstrebt es dem Wesen der Ehe, wenn ein Eheteil den anderen in Strafe zu bringen sucht. Das kann unter Umständen anders beurteilt werden, wenn der Anzeigende gewichtige eigene Interessen verfolgt, die auch unter Berücksichtigung des Wesens der Ehe objektiv berechtigt sind."

Ein berechtigtes Interesse wurde vom Reichsgericht 3) z. B. angenommen bei der Anzeige wegen Meineids gegen die Ehefrau, weil diese in einer Privatklagesache als Zeugin beeidigt hatte, daß sie mit einer gewissen Person keinen Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Auch wurde keine schwere Eheverfehlung darin erblickt, daß die Ehefrau den Ehemann, der ihr, trotzdem er zur Unterhaltsgewährung verurteilt worden war, keine Unterhaltsgelder zahlt und den Offenbarungseid geleistet hat, wegen Meineides und Betrugs zur Anzeige bringt, um die Verwirklichung ihres Unterhaltsanspruchs zu fördern 4). Desgleichen erklärte das Reichsgericht 5) die Anzeige der Frau gegen ihren Mann wegen Notzucht wegen ihrer Erbitterung und der vorhandenen tatsächlichen Grundlage sowie wegen ihres berechtigten Interesses, den Geschlechtsverkehr aufzuklären, für keine schwere Eheverfehlung. In einem anderen Falle 6) sah es in einer Anzeige gegen die Ehe-

---

1) RG JW 1915/1261 No. 5; LZ 1930/827.
2) RG LZ 1922/71 No. 4.
3) RG JW 1905/496 No. 23.
4) RG JW 1911/154 No. 13.
5) RG Soergel Rspr. 1909/420 No. 36.
6) RG JW 1911/154 No. 13.

frau wegen versuchter Abtreibung gleichfalls keine schwere Pflichtverletzung, weil das Verhalten des Ehemannes dadurch entschuldigt wurde, daß er mehr mit Rücksicht auf das zu erwartende Kind als in der Absicht, die Bestrafung seiner Ehefrau herbeizuführen, gehandelt hatte. Ebenso erachtete das Reichsgericht 1) folgende Ausführungen für frei von Rechtsirrtum:

„Die Meineidsanzeige der Frau erkläre sich daraus, daß sie sich durch den von dem Manne geleisteten Offenbarungseid um den Erfolg der Maßnahmen, die sie zur Sicherung ihres Vermögens und ihrer Unterhaltsansprüche eingeleitet hatte, gebracht sah und so zu der Ansicht kam, nur der Staatsanwalt könne im Verfahren von Amts wegen mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Schleier durchreißen, den ihr Mann nach ihrer Meinung über seine Vermögensverhältnisse geworfen hatte. Die wirkliche Triebfeder zu dem Schritt der Frau sei daher nicht Rachsucht und Gehässigkeit, sondern in erster Linie die Absicht gewesen, ihre berechtigten Ansprüche zu sichern; deshalb sei in der Anzeige eine schwere Eheverfehlung nicht zu finden."

In allen Fällen aber, in denen die Anzeige auf eine verwerfliche Gesinnung (Haß, Bosheit, Mißgunst, Rachsucht oder die Absicht materieller Schädigung) zurückzuführen ist, sowie in Fällen, in welchen die Anzeigen entweder wissentlich falsch oder doch grobfahrlässig erstattet werden, wird regelmäßig eine schwere eheliche Verfehlung anzunehmen sein. So ist nach Ansicht des Reichsgerichts 2) die kurz nach dem auf Antrag der Ehefrau anberaumten Sühnetermin aus Haß und Rachsucht erfolgte leichtfertige Anzeige des Ehemannes, die Frau habe ihr Kind vorsätzlich getötet, eine schwere Ehepflichtverletzung. Das gleiche wurde angenommen, als ein Ehemann seine Frau, die wegen einer Kostenschuld an ihn den Offenbarungseid geleistet hatte, zwar nicht wider besseres Wissen oder aus Haß, sondern einzig und allein um seine Kosten zu erlangen, wegen Meineides anzeigte 3). Zeigt eine Ehefrau ihren Mann, kurz nachdem sie ihn verlassen hat, wegen fortgesetzten, zum Teil schweren Diebstahls an, so liegt darin nach reichsgerichtlicher Auffassung 4) ebenfalls eine schwere Eheverfehlung, selbst wenn die Ehefrau dabei die gute Absicht hatte, ihren Mann zu bessern, Ein berechtigtes Interesse kann auch nicht anerkannt werden, wenn ein Ehegatte im Wege des Strafverfahrens den Beweis einer strafbaren Hndlung, z. B. des Meineides, des anderen erlangen will, um daraus einen Scheidungsgrund herzuleiten 5). Steuerstrafanzeigen verstoßen in der Regel gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten 6).

---

1) RG Recht 1928 No. 811.

2) RG Soergel Rspr. 1909/420 No. 36.

3) RG Soergel Rspr. 1909 No. 3.

4) RG JW 1911/488 No. 12.

5) RD JW 1913/990 No. 19; auch WarnR 1919 No. 120.

6) RG WarnR 1934 No. 126.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß das Vorliegen einer Verfehlung im Sinne des § 1568 BGB bei Erstattung einer an sich begründeten Strafanzeige gegen den anderen Ehegatten davon abhängt, ob die Beweggründe entschuldbar oder zu mißbilligen sind, die Handlungsweise also eine verwerfliche, mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbare Gesinnung verrät oder nicht 1).

Aehnlich wie die Strafanzeigen sind die Anzeigen bei der vorgesetzten Behörde zu beurteilen. Auch hier ist zu unterscheiden, ob die Anzeige in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt oder bloß in der Absicht, den anderen Teil zu schädigen. Erstattet z. B. die Ehefrau eines Beamten, die in dem Verhalten ihres Ehemannes genügenden Grund zu der Annahme finden darf, daß ihr Ehemann mit einer anderen Frau unlautere Beziehungen unterhält, hierüber bei dem Vorgesetzten ihres Mannes Anzeige, aber nicht in der Absicht, ihren Mann zu schädigen oder ein Disziplinarverfahren gegen ihn herbeizuführen, sondern zu ihrem eigenen Schutze, weil sie glaubt, zur Abwehr eines ihr drohenden Unrechts hierzu genötigt zu sein, so ist nach Ansicht des Reichsgerichts 2) nicht zu beanstanden, wenn in diesem Vorgehen der Ehefrau eine schwere Eheverfehlung nicht gefunden wird. Ebenso wurde keine schwere Pflichtverletzung angenommen, wenn eine Ehefrau, die in einem Ermittlungsverfahren gegen ihren Mann wiederholt vernommen worden ist und zur Ergänzung ihrer Vernehmung Eingaben an die Behörde gemacht hat, im guten Glauben an die Wahrheit ihrer Angaben gehandelt hat und in der Absicht, den Beistand der Behörde zwecks Besserung ihres Ehelebens anzurufen 3). Jedoch muß sich auch in solchen Fällen der eine Ehegatte davor hüten, dem andern über das durch den Zweck erforderliche Maß Schaden zuzufügen. So wurde die Anzeige einer Offiziersfrau gegen ihren Ehemann bei dessen vorgesetzter Behörde wegen Ehrenwortbruchs als schwere Ehepflichtverletzung betrachtet, selbst wenn die Anzeige weder wissentlich noch fahrlässig falsch war und nur erstattet war, um den Mann zur Erfüllung seines Versprechens, nämlich der Freigabe des Vermögens der Frau, anzuhalten 4).

Liegt überhaupt kein berechtigtes Interesse vor, sondern sind Rachsucht und Gehässigkeit die Triebfedern für die Anzeige, z. B. wenn eine Frau anonyme Briefe mit herabsetzendem Inhalte an die vorgesetzte Behörde ihres Mannes schreibt 5), oder ein Ehegatte den andern durch seine Anzeige aus der Erwerbsstellung zu bringen sucht 6), so liegt regelmäßig eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten vor. Das Reichsgericht 7) sagt in dieser Beziehung:

---

1) RG HRR 1933 No. 1198.
2) RG Recht 1907 No. 1665.
3) RG Soergel Rspr. 1908 zu § 1568 No. 20.
4) RG Soergel Rspr. 1911 zu § 1568 No. 34.
5) RG Recht 1913 No. 690.
6) RG Soergel Rspr. 1908/383.
7) RG Recht 1930 No. 2230.

„Ein Ehegatte, der es unternimmt, durch bewußt wahrheitswidrige Anschuldigungen gegenüber dem Arbeitgeber den anderen Ehegatten um seine Stellung zu bringen und arbeitslos zu machen, muß sich, besonders unter den schweren wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart, gefallen lassen, daß seine Handlungsweise streng beurteilt wird."

Weiter sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen die Stellung des Antrags auf Entmündigung 1) und der Versuch, den Ehegatten ohne Grund ins Irrenhaus zu bringen. Auch die Ladung zum Offenbarungseide ist, wenn mit ihr eine öffentliche Kränkung und Bloßstellung des geladenen Ehegatten bezweckt wird, als eine die Scheidung gemäß § 1568 BGB rechtfertigende Verfehlung anzusehen 2). Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte in der Absicht, den anderen Ehegatten möglichst zu schädigen, in einem gegen letzteren eingeleiteten Strafverfahren eine eidliche Zeugenaussage zu dessen Ungunsten wissentlich oder fahrlässig falsch abgibt 3). Dagegen bilden die Zeitungsanzeige: „Schulden, die meine Frau macht, bezahle ich nicht" 4), und die Erhebung einer Klage gegen die Frau bei Gütertrennung, mit welcher der Mann die ihm seiner Meinung nach zustehenden Ansprüche geltend macht), keine Eheverfehlungen, wenn der Ehemann die betreffenden Maßnahmen nach Lage der Verhältnisse ohne Leichtfertigkeit zur Wahrung seiner Rechte für erforderlich halten durfte 6).

3. Verletzungen der Pflicht zur geschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

In großer Mehrzahl der zur Zeit der Entstehung des BGB geltenden Gesetzgebungen war die „Verweigerung der ehelichen Pflicht" als absoluter Scheidungsgrund anerkannt. Es fehlte daher auch bei Beratung des BGB nicht an Anträgen, diesen Tatbestand unter die absoluten Scheidungsgründe des BGB aufzunehmen. Auf der anderen Seite wurde die gänzliche Ausschließung dieses Scheidungsgrundes beantragt. So wurde u. a. darauf hingewiesen, daß eine Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes stets durch die doch regelmäßig mit skandalösem Vorbringen verbundene Prozeßführung das Sittlichkeitsgefühl verletze und großes Aergernis verursache, daß ferner die Voraussetzungen dieses Scheidungsgrundes schwer festzustellen seien und durch denselben der Simulation und der Kollusion Tür und Tor geöffnet werde 7). Diese Bedenken glaubte man dann durch die jetzt geltende Regelung der freien Beweiswürdigung beseitigt zu haben, wobei die Motive 7) besonders

1) RG Soergel Rspr. 1907/449 No. 26.
2) RG WarnR 1916 No. 140.
3) Tunica a. a. O. S. 138.
4) RG WarnR 1929 No. 13.
5) RG JW 1917/656 No. 8.
6) RGRK zu § 1568 Anm. 3. II a.
7) Mot. IV. S. 577; Sauer a. a. O. S. 518

hervorheben, daß man es mit einem Scheidungsgrund besonders ausgeprägter relativer Natur zu tun habe, da es gerade hier, wie kaum sonst irgendwo, auf die näheren Umstände des einzelnen Falles, auf die Beweggründe, auf die psychische und physische Individualität der Beteiligten besonders ankomme.

Aus der seitherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

Die Ehegatten haben gegenseitig ein Recht auf Erfüllung der ehelichen Pflicht. Die Verweigerung der Beiwohnung ist aber nur dann Scheidungsgrund, wenn sie hartnäckig (trotz Vorstellung) fortgesetzt und auf rücksichtslose Eigensucht, auf Böswilligkeit zurückzuführen ist 1). So ist eine schwere Eheverfehlung angenommen worden, wenn ein junger Ehemann, der seit der Eheschließung 10 Wochen lang mit seiner Frau zusammen gewohnt und in einem und demselben Bett zusammen geschlafen hat, ohne Unfähigkeit zur Beiwohnung zu behaupten, während dieser ganzen Zeit seiner Frau nicht ein einziges Mal geschlechtlich beigewohnt hat. In der betreffenden Entscheidung 2) heißt es:

> „Die Pflege des geschlechtlichen Verkehrs unter Ehegatten gehört zum Inhalt des ehelichen Lebens, und jeder Teil hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen, ohne daß es einer besonderen Erinnerung durch den anderen Teil bedarf. Trifft den Mann der Vorwurf, derartige Pflichten zu vernachlässigen, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß es an einer Aufforderung durch die Frau, die meist durch ein natürliches Schamgefühl davon zurückgehalten wird, gemangelt habe. Seine Erklärung, er habe seine Frau, die er nach kurzer Bekanntschaft geheiratet habe, erst näher kennen lernen wollen, ist nicht geeignet, seine Zurückhaltung zu rechtfertigen. Die Klägerin durfte gerade in der Zeit der jungen Ehe ein liebevolles Benehmen des Beklagten erwarten. Der Beklagte hat aber mit Standhaftigkeit und Ausdauer der Klägerin widerstanden und ihren berechtigten Erwartungen getrotzt."

Der Verweigerung der Beiwohnung steht gleich ein derartiger Widerstand, daß eine ordnungsmäßige Vollziehung des Beischlafs unmöglich ist 3). Auf die Dauer der Verweigerung der Beiwohnung kommt es nicht entscheidend an 4). Hat ein Ehegatte von Anfang an den Geschlechtsverkehr abgelehnt, so kann er seinerseits dem anderen nicht Verweiderung vorwerfen; er muß vielmehr erst seine Bereitwilligkeit zu erkennen geben 5). Durch die bloße Aufforderung des Mannes an seine Frau, zu ihm zu kommen, wird die Weiterung des Ehemannes nicht beseitigt. Das Reichsgericht 6) sagte in dieser Beziehung:

---

1) RG JW 1910/1005 No. 18; WarnR 1913 No. 59 und 60; Recht 1907 S. 311 No. 604.
2) RG JW 1908/683 No. 15.
3) RG WarnR 1914 No. 49.
4) RG LZ 1923/648 No. 7; HRR 1929 No. 711; WarnR 1930 No. 16.
5) RG Warn 1930 No. 139.
6) RG Recht 1910 No. 4096.

„Erkannte der Kläger, daß sein Ersuchen auf die Beklagte keinen Eindruck machte, daß diese, statt ihm zu folgen, mit einem Gutenachtgruße sich von ihm verabschiedete, so mußte er hieraus entnehmen, daß sie sich auf Erfüllung ihrer Wünsche keine Hoffnungen mehr machte, und es wäre seine Sache gewesen, es nicht bei bloßen Worten bewenden zu lassen, sondern durch sein ganzes Verhalten, daß er sie zärtlich in seine Arme schloß usw., ihr zu beweisen, daß er den ernsten Willen hatte, seinen ehelichen Pflichten zu genügen. Für die Beurteilung ist auch in diesem Falle von der größten Bedeutung, daß Kläger, nachdem er jahrelang die Beklagte vernachlässigt hatte, alle Ursache hatte, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten und der Beklagten einen deutlichen Beweis seiner Sinnesänderung zu geben."

Die Beurteilung der Weigerung als einer dauernden Pflichtversagung unterliegt dem richterlichen Ermessen. Berechtigt ist die Weigerung stets, wenn sich das Verlangen nach Erfüllung der ehelichen Pflicht als ein Mißbrauch der ehelichen Rechte darstellt, oder ein wichtiger Grund für die Verweigerung vorliegt, z. B. bei rücksichtslosen, unmäßigen oder unsittlichen Ansprüchen im Geschlechtsverkehr usw. 1). Als Mißbrauch seines Rechtes ist das Verlangen des Ehegatten nach Geschlechtsverkehr anzusehen, der mit einer ekelerregenden, entstellenden oder ansteckenden Krankheit, namentlich einer Geschlechtskrankheit 2), behaftet ist. Ein Recht auf Verweigerung des Beischlafs ist ferner demjenigen Ehegatten zuzugestehen, dessen Gesundheitszustand die Beiwohnung nicht zuläßt. So liegt keine hartnäckige Beischlafsverweigerung einer Frau vor, wenn eine Senkung der Gebärmutter nach der Geburt eines Kindes ihr die Gestattung des Beischlafs nicht erlaubt 3). Desgleichen ist es mit dem Wesen einer Ehe nicht unverträglich, wenn eine unterleibsleidende Frau sich der Beischlafsvollziehung, die ihr Schmerzen bereitet, zu entziehen sucht 4). Läßt sich jedoch das in der körperlichen Konstitution liegende Hindernis zum Vollzuge des Beischlafs durch eine ungefährliche Operation beseitigen 5), so wird man dem anderen Ehegatten mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe das Recht zusprechen müssen, auf Beseitigung dieses Hindernisses zu bestehen. Darf die Frau den Beischlaf ihres Zustandes wegen verweigern, so verletzt der Mann, der trotzdem wiederholt den Beischlaf erzwingt, in schwerer Weise die ehelichen Pflichten 6). Endlich kann ein Scheidungsgrund, solange er geltend gemacht werden kann, den verletzten Teil zur Verweigerung der Beiwohnung berechtigen. In einem solchen Falle kann eine Pflicht, dem Verlangen nach ehelichem Verkehr nachzukommen, schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil in dem Geschlechtsverkehr als intimstem Verkehr der Ehegatten untereinander regelmäßig eine

---

1) RG Soergel Rspr. 1907/456 No. 59.
2) RG JW 1907/48 ff.
3) RG LZ 1920/238 No. 7.
4) RG Recht 1922 No. 980.
5) RG WarnR 1916 No. 142.
6) RG WarnR 1915 No. 289.

Verzeihung zu erblicken sein wird. Umgekehrt kann auch der Ehegatte, der die Scheidungsklage erhebt, vom anderen nicht mehr Gewährung des ehelichen Verkehrs verlangen 1).

Dagegen kann die geschiedene katholische Ehefrau, deren erster Mann noch lebt, grundsätzlich nicht aus religiösen Bedenken den Beischlaf versagen 2). Dadurch, daß der Ehegatte ein Anfechtungsrecht zu haben glaubte, wird die Verweigerung der ehelichen Pflicht nur dann gerechtfertigt, wenn er sich keiner Fahrlässigkeit schuldig machte 3). Ebenso wird man die Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs nicht als berechtigt anerkennen können, wenn der Mann sie damit begründet, seine Verhältnisse gestatteten ihm einen größeren Zuwachs der Familie nicht, oder die Leistung der ehelichen Pflicht sei ihm auf Grund einer vor oder während der Ehe getroffenen Vereinbarung erlassen worden 4). Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte zu seiner Weigerung durch einseitige Abneigung, an welcher der andere Ehegatte nicht schuld ist, oder durch geistige Interessen 5) veranlaßt wird. In allen diesen Fällen wird also das Vorhandensein einer hartnäckigen Beischlafsverweigerung nicht ausgeschlossen.

Bei Prüfung der Frage der Böswilligkeit ist das Alter der Ehegatten zu berücksichtigen. So kann nach Ansicht des Reichsgerichts 6), wenn die Eheleute bei der Eheschließung bereits in hohem Alter (Mann 60, Frau 59 Jahre alt) standen, daraus, daß der Mann während der kurzen Dauer des Zusammenlebens (2 Monate) der Frau den Geschlechtsverkehr nicht angeboten hat, noch nicht auf hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht geschlossen werden. —

Die Ehegatten haben auch Anspruch auf ordnungsmäßigen Geschlechtsverkehr. Die Zumutung unnatürlichen Geschlechtsverkehrs an den Ehegatten, der seinen Widerwillen und Ekel dagegen zu erkennen gibt, ist eine Eheverfehlung, die um so schwerer wiegt, wenn sie fortgesetzt wird, obgleich der andere Teil auf die schädlichen Folgen für seine Gesundheit und den Bestand der Ehe hinweist. Wird zugleich der normale Geschlechtsverkehr verweigert, so läuft das auf Verweigerung der Beiwohnung überhaupt hinaus 7).

Ein Ehegatte braucht sich nicht zur Befriedigung widernatürlicher Neigungen des anderen Ehegatten mißbrauchen zu lassen. Er kann vielmehr in einem solchen Falle auf Grund des § 1568 BGB Scheidung verlangen. Einen derartigen Fall behandelt das folgende Urteil des Reichtsgerichts 8):

---

1) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II c.

2) RG JW 1924/45 No. 5; Wolff a. a. O. S. 124.

3) RG Recht 1920 No. 3399.

4) Vgl. Tobias a. a. O. S. 44 f.

5) RG Recht 1910 No. 4007.

6) RG Recht 1920 No. 3393.

7) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II c; RG WarnR 1924 No. 129, 1928 No. 108; Recht 1919 No. 1492.

8) RG Soergel Rspr. 1908/384.

„Artet die Ausübung des Geschlechtsverkehrs eines 64jährigen Mannes mit seiner 59jährigen Frau infolge der groben und zugleich raffinierten Sinnlichkeit des Mannes zur Unsittlichkeit aus, unter der die Frau seelisch und körperlich leidet, so liegt darin, namentlich mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter der Parteien, eine schwere Eheverfehlung."

Ein Ehescheidungsgrund ist jedoch nicht gegeben, wenn der andere Teil freiwillig und ohne Widerspruch den perversen Gelüsten nachgibt 1). Insbesondere bei sadistischen Handlungen ist aber das Einverständnis der Frau nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn sie eine Zeitlang mit wachsendem Widerwillen die Handlungen geduldet hat 2).

Die dauernde Anwendung von empfängnisverhütenden Mitteln, z. B. Präservativs usw., wider den ernstlichen und ausgesprochenen Willen des anderen Ehegatten, vermag gleichfalls einen Anspruch auf Ausscheidung auszulösen 3). Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß es sich um eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem anderen Teil handelt. Verhinderung der Empfängnis durch coitus interruptus bildet daher dann keine Eheverfehlung, wenn der Ehemann die gemütskranke Frau schonen und die Gefahr einer kranken Nachkommenschaft vermeiden wollte 4). Desgleichen können die besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten das Verlangen der Empfängnisverhütung entschuldigen 5). Wird festgestellt, daß der regelwidrige Eheverkehr dem Willen beider Ehegatten entsprochen hat, so kann der Scheidungsanspruch nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß der andere Teil die regel- und ordnungsmäßige Beiwohnung verweigert hat 6). Das gleiche gilt, wenn beide Teile dem Kindersegen vorbeugen wollen und nur in den Beweggründen und in der Wahl des Mittels nicht einig waren 7). Vornahme der Sterilisierung ohne Zustimmung des Mannes, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge 8), bildet stets eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten. —

Weiterhin begründet bei Vorliegen einer Geschlechtskrankheit, selbst wenn Vorsatz nicht vorliegt, der eheliche Verkehr unter Verschweigen der Ansteckungsgefahr eine Eheverfehlung. So wurde ein sträflicher Leichtsinn, der sich als eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten darstellte, in einem Falle 9) für vorliegend erachtet, in welchem der Ehemann, nachdem er infolge inzwischen verziehenen ehebrecherischen Verkehrs drei Mo-

---

1) RG HRR 1928 No. 1808; vgl. auch Heller a. a. O. S. 32 ff.
2) RG WarnR 1926 No. 160, 1927 No. 118, 1928 No. 83.
3) RG WarnR 1914 No. 23; JW 1901/456; RG 94/126.
4) RG WarnRs 1918 No. 58.
5) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II c.
6) RG Recht 1907 S. 978 No. 2325.
7) RG Recht 1921 No. 2601.
8) RG Recht 1919 No. 1493.
9) RG Recht 1907/1070 No. 2567; Schubart a. a. O. S. 92.

nate an einer schweren ansteckenden Geschlechtskrankheit gelitten hat, den Geschlechtsverkehr wieder aufnimmt, ohne sich vorher durch ärztlichen Ausspruch seiner vollständigen Genesung vergewissert zu haben. Selbst der Umstand, daß ein Arzt dem geschlechtskranken Manne gestattet hat zu heiraten, schließt seine Leichtfertigkeit bei Aufnahme des ehelichen Geschlechtsverkehrs nicht aus, wenn der Arzt den Mann in jedem einzelnen Falle, in welchem er ihn um Rat fragte, darauf hingewiesen hat, daß die Geschlechtskrankheit ansteckend sei 1).

Schließlich ist bei den Verletzungen der Pflicht zur geschlechtlichen Lebensgemeinschaft noch die Impotenz zu erwähnen. Sie ist nur dann Scheidungsgrund, wenn sie selbstverschuldet ist 2), also etwa auf eine Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist, die sich der Ehemann zugezogen hat. Im übrigen berechtigt sie nur zur Anfechtung nach § 1333 BGB.

4. Verletzung der Unterhaltungspflicht und der Pflicht zur Sorge für das Vermögen der Ehefrau.

Da die absichtliche Entziehung des Unterhalts nach ALR (II,1 § 713) als absoluter Ehescheidungsgrund angesehen wurde, fehlte es auch bei Schaffung des BGB nicht an Stimmen, die eine gleiche rechtliche Regelung getroffen oder aber doch wenigstens diesen Tatbestand besonders hervorgehoben wissen wollten, zumal ja mit der Erfüllung dieses Tatbestandes gegen die Bestimmungen der §§ 1360 und 1361 BGB verstoßen würde. (Vgl. Beschluß des 20. Deutschen Juristentages.)

Wenn auch eine derartige gesetzliche Regelung unterblieb, so ist es doch nie zweifelhaft gewesen, daß die bösliche, beharrliche Nichtgewährung des Unterhalts im Bedürfnisfalle trotz zulänglicher Mittel als schwere Ehepflichtverletzung anzusehen ist. Dieser absichtlichen Nichtgewährung ist die durch eigenes schweres Verschulden, z. B. Spiel, Luxus, Verschwendung, liederliche Wirtschaftsführung usw., herbeigeführte Mittellosigkeit und die damit bewirkte verschuldete Unfähigkeit zur Unterhaltsgewährung gleichzustellen. Auch das Reichsgericht 3) hat wiederholt ausgesprochen, daß die Versagung des Unterhalts von seiten des Mannes, sofern er nicht außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren, oder die Ehefrau ihre Lebensbedürfnisse ohne Schwierigkeiten aus anderen Mitteln befriedigen konnte, sich als schwere Eheverfehlung darstellt. In einem Falle 4), in welchem der Mann sich jahrelang von Frau und Kind getrennt hielt, ohne ihnen Unterhalt zu gewähren, erblickt es in der fortgesetzten Unterhaltsverweigerung sogar eine Verletzung der Ehepflichten gröblichster Art, ebenso auch einen Mangel an Verständnis für die sittliche

---

1) RG WarnR 1908 No. 647.
2) RG JW 1901/54.
3) RG WarnR 1915 No. 24, 1929 No. 13.
4) RG JW 1901/293 ff.

Bedeutung der Ehe. Ist jedoch die Leistungsfähigkeit des Ehemannes durch vor der Ehe eingegangene Schulden gemindert, und zugleich der Klägerin der tatsächliche Unterhalt von ihren Eltern gewährt oder doch mitgewährt worden, so ist die Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des Ehemannes nicht ohne weiteres auch eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten. Unter diesen Umständen kann ihm schlechterdings nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er eine Ehewohnung nicht beschafft, ferner Bemühungen, die Frau zur Rückkehr zu veranlassen, aufgegeben und schließlich auswärts Beschäftigung gesucht hat 1).

Der nach § 1360 BGB vom Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit zu gewährende Unterhalt ist in der Regel in Natur zu leisten. Anspruch auf Gewährung von Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente hat die Ehefrau nur dann, wenn sie das Recht hat, vom Ehemann getrennt zu leben. Sie hat daher, falls sie eine Unterhaltspflicht beansprucht, nachzuweisen, daß sie getrennt lebt und zum Getrenntleben berechtigt ist 2). Wenn der Mann in seinem Berufe keinen ausreichenden Verdienst findet, um sich und seine Familie zu ernähren, ist er, wenn die Zeitverhältnisse es gestatten, und sich ihm die Möglichkeit hierzu bietet, verpflichtet, eine andere Erwerbstätigkeit, wenn auch geringerer Art, aufzunehmen. In dieser Hinsicht sagt das Reichsgericht 3):

> „Der Beklagte hat nichts gezahlt, obgleich er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und den damaligen Zeitverhältnissen sehr wohl in der Lage gewesen wäre, sich eine neue Erwerbsstellung zu verschaffen, nachdem er die früher eingenommene Stellung verloren und den Offenbarungseid geleistet hatte. Um seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie nachzukommen, hatte er die Pflicht, seine Kräfte aufs äußerste anzuspannen. Er hätte jedenfalls mit einer geringeren Stelle anfangen und sich emporarbeiten müssen."

Auch Schuldenmachen der Frau und schlechte Wirtschaft des Mannes, sofern der wirtschaftliche Bestand der Ehe dadurch gefährdet wird 4), sowie Geiz des Mannes, wenn er sich in einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lebenshaltung äußert, auf welche die Ehefrau nach ihrer durch die Ehe begründeten gesellschaftlichen Stellung Anspruch hat 5), können die Scheidung nach § 1568 BGB rechtfertigen. Dagegen liegt nach Ansichts des Reichsgerichts 6) ein Scheidungsgrund aus §1568 nicht vor, wenn eine Ehefrau, welche berechtigt ist, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verweigern und eine angemessene Unterhaltsrente von ihrem Ehemann zu fordern, wegen dieser Forderung im Wege unerlaubter Selbsthilfe, jedoch ohne diebische Absicht, sich dadurch bezahlt

1) RG Recht 1910 No. 1106.

2) RG WarnR 1915 No. 24.

3) RG Recht 1909 No. 3089.

4) RG Recht 1916 No. 2107, 1919 No. 1496.

5) RGRK zu § 1568 Anm. 3II b.

6) RG Soergel Rspr. 1907 zu § 1568 No. 24; Recht 1905/1952; JW 1906/496.

macht, daß sie beim Verlassen des Ehemannes Geldbeträge mitnimmt. —

Eine weitere schwere Eheverfehlung liegt darin, daß der Ehemann, der Verwaltung und Nießbrauch am Vermögen der Ehefrau hat, die ihm obliegende Pflicht, die Verwaltung ordnungsmäßig im Interesse der Frau zu führen, nicht erfüllt. Dieser Fall ist nach Rosenberg 1) vor allem dann gegeben, wenn der Ehemann das Vermögen der Frau in leichtfertiger Weise vergeudet, darauf Schulden macht und die Ehefrau der Verarmung preisgibt. Diese und ähnliche Tatbestände bilden einen Ehescheidungsgrund insbesondere dann, wenn der Ehemann nur in seinem Interesse gehandelt hat, indem er das Vermögen für seine eigenen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf die Frau verwendete.

5. Vernachlässigung der Hauswirtschaft und der Kindererziehung.

Weitere Scheidungsgründe ergeben sich aus der Verletzung wirtschaftlicher und häuslicher Pflichten. So kommt die mangelhafte Führung des Haushalts seitens der Ehefrau unbedenklich als Scheidungsgrund im Sinne von § 1568 BGB in Betracht, wenn sie auf Böswilligkeit der Frau dem Mann gegenüber zurückzuführen ist 2). Liegt bloße Nachlässigkeit vor, so kann nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts Scheidung nur verlangt werden, wenn sie in besonders hohem Grade vorliegt und in besonders beharrlicher Weise trotz der Ermahnungen des anderen Teils betätigt worden ist. Es bedarf also, wenn die Unsauberkeit und wirtschaftliche Nachlässigkeit der Frau sich vor den Augen des Mannes abgespielt haben, immer der Feststellung, daß der Mann der Frau ihr Verhalten in Bezug auf die Wirtschaftsführung verwiesen, diese aber trotzdem die nachlässige Wirtschaft beharrlich fortgesetzt hat. Die Mahnung erübrigt sich jedoch, wenn der Mann nach langer Abwesenheit den Haushalt verwahrlost und die Kinder verschmutzt vorfindet, sich auch alsbald von der Frau trennt 4).

Eine schwere Eheverfehlung liegt aber dann nicht vor, wenn die von ihrem Manne nichtachtend behandelte Ehefrau ihre Pflichten als Hausfrau verletzt; denn unter solchen Verhältnissen kann die Frau an der Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Wirtschaft begreiflicherweise kein großes Interesse mehr haben, ebenso darf auch der Mann in dieser Beziehung keine zu großen Anforderungen mehr stellen 5). Das gleiche gilt, wenn die Frau fortgesetzten Mißhandlungen seitens ihres Ehemannes ausgesetzt 6) oder infolge ihres

---

1) a. a. O. S. 8.

2) RG WarnR 1913 No. 203.

3) RG WarnR 1908 No. 525; 1911 No. 39; 1913 No. 327; 1920 No. 167; JW 1912/352 No. 18; 1930/987 f.; LZ 1916/588; 1917/1052; Recht 1922 No. 981; 1923 No. 205.

4) RG 126/173.

5) RG Recht 1909 No. 2427, 1922 No. 981; JW 1911/589 No. 35;

6) RG Recht 1911 No. 3659.

schlechten Gesundheitszustandes zur ordentlichen Führung eines Haushalts unfähig ist 1).

Einen Grund zur Scheidung gibt dem Manne auch eine Frau, die es trotz nachdrücklicher und ernster Ermahnung des Mannes unterläßt, ihren Körper durch Baden und Waschen sauber zu halten 2). Ferner handelt die Ehefrau eines Landwirts pflichtwidrig, wenn sie in einer die Wirtschaft gefährdenden Weise die Anordnungen des Mannes durch Gegenbefehle durchkreuzt und ihre Mitarbeit verweigert 3). Schuldenmachen der Frau in Verbindung mit falschen Vorspiegelungen gegenüber dem Manne trotz dessen Verwarnung hat das Reichsgericht 4) ebenfalls als Scheidungsgrund anerkannt. Desgleichen gibt eine mit ihrem Mann in Errungenschaftsgemeinschaft lebende Frau, die trotz auskömmlicher Einnahme heimlich und hinter dem Rücken ihres Mannes in unehrenhafter Weise Schulden auf Schulden häuft und dadurch das Konkursverfahren über ihr Vermögen veranlaßt, dem Manne einen Scheidungsgrund 5).

Unter dem Druck der wirtschaftlichen Not ist die Ehefrau, namentlich in den unteren Volksschichten, häufig gezwungen, erwerbstätig zu sein, um zu den Kosten des Haushalts beisteuern zu können. In einem solchen Falle muß das Suchen der Frau nach eigenem Erwerb nicht schon deshalb, weil der Mann nicht zustimmt, als Eheverfehlung angesehen werden 6). Anders verhält es sich natürlich in den Fällen, in denen sich mit Rücksicht auf die gute finanzielle Lage des Mannes eine Erwerbstätigkeit der Frau erübrigt. Hier ist es mit den Hausfrauenpflichten regelmäßig nicht vereinbar, wenn die Frau sich etwa zur Schauspielerin ausbilden läßt, um sich später als solche zu betätigen 7).

Die Ehefrau ist nach § 1356 BGB zur Leitung des Hauswesens aber nicht nur verpflichtet, sie hat auch ein Recht darauf. Aus diesem Grunde kann sie eine kleinliche Einmischung des Ehemannes zurückweisen. Gebilligt worden ist vom Reichsgericht 8) die Feststellung, daß ein Ehemann, ein lungenleidender Lehrer mit geringem Gehalt, trotz der Notwendigkeit großer Sparsamkeit durch Geiz und beständige kleinliche Einmischungen in die Wirtschaftsführung der Ehefrau in Verbindung mit seinem sonstigen unfreundlichen Verhalten den Grund zur Ehezerrüttung gelegt hat. Ein Mißbrauch kann auch darin liegen, daß der Ehefrau vom Manne in unberechtigter Weise die ihr vor der erstehelichen Tochter des Mannes zukommende Rechtsstellung im Haus-

---

1) RG Recht 1922 No. 977.
2) RG Recht 1920 No. 2872.
3) RG JW 1912/912 No. 9.
4) RG WarnR 1921 No. 146; LZ 1917/460.
5) RG WarnR 1914 No. 295.
6) RG LZ 1930/582 No. 9.
7) RG WarnR 1929 No. 65.
8) RG Soergel Rsp. 1907/449 No. 25.

wesen vorenthalten und sie dadurch in eine unwürdige Stellung gebracht wird 1). —

Die Pflicht, zur Erziehung der Kinder mitzuwirken, liegt der Frau nicht nur als Mutter, sondern auch als Gattin ob 2). Eine gröbliche Vernachlässigung der Kinder kann daher unter Umständen zum Antrag auf Ehescheidung berechtigen. So wurde als eine Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung bei der Erziehung der Kinder und damit auch als eine schwere Ehepflichtverletzung die Erlaubnis der Ehefrau angesehen, daß ihre beiden erwachsenen Töchter bis tief in die Nacht hinein ein berüchtigtes Tanzlokal besuchten 3). Desgleichen wurde in der Duldung unsittlichen Treibens der Tochter 4) und in der Begünstigung des den Ruf der Töchter schädigenden Verkehrs mit jungen Männern eine schwere Eheverfehlung gegen den Mann erblickt 5).

Lieblose Behandlung und unmäßige Züchtigung der Kinder enthalten nach reichsgerichtlicher Auffassung 6) einen Scheidungsgrund nur dann, wenn darin auch grobe Verfehlungen gegen den anderen Ehegatten zu erblicken sind. Eine solche Einschränkung erscheint aber schwer durchführbar und auch im Gesetz nicht begründet, da ein derartiges Betragen jedenfalls als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu betrachten ist 7). Bezüglich der Sorge der Frau für Stiefkinder sagt das Reichsgericht 8):

> „Wenn der Vater noch unerzogener Kinder eine neue Ehe eingeht, überträgt er damit stillschweigend das ihm nach § 1631 BGB zustehende Erziehungs- und Züchtigungsrecht als abgeleitetes Recht auf die Frau, welche diesen Kindern nun Mutter sein soll. Sie darf deshalb, wie der Vater selbst, die bei der Erziehung angemessenen Zuchtmittel anwenden, und es ist zu deren Anwendung im Einzelfalle die besondere Zustimmung des Vaters kein gesetzliches Erfordernis. Andererseits kann eine Anwendung der Zuchtmittel, wenn sie über das durch die Zwecke der Erziehung gebotene Maß hinausgeht und sich als durch die Erziehungszwecke nicht gebotene Mißhandlung und gesundheitliche Schädigung der Stiefkinder darstellt, dem Vater berechtigen Anlaß zur Erhebung einer auf § 1568 BGB gestützten Scheidungsklage geben."

Darin, daß die von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau diesem ein Kind entführt, liegt eine Eheverfehlung auch dann, wenn der Frau hinterher durch richterliche Anordnung die Sorge für die Person des Kindes übertragen wurde, und auch dann, wenn sie ein natürliches Recht darauf hatte,

---

1) RG Recht 1903/431 No. 2274.
2) RG JW 1901/296; RG 126/177.
3) RG JW 1901/296.
4) RG WarnR 1923/24 No. 18.
5) RG WarnR 1911 No. 39.
6) RG WarnR 1913 No. 204 und 326; Recht 1908 No. 3807.
7) So auch Rosenberg a. a.O. S. 10.
8) RG JW 1917/656 No. 17.

das erst 2 Jahre alte Kind in ihre Obhut zu nehmen 1). Die getrennt lebende Ehefrau darf auch, solange die Ehe nicht geschieden ist, einer Anordnung des Mannes aus § 1354 Abs. 1 BGB oder des Vormundschaftsgerichtes zuwider dem Manne die Kinder nicht entziehen; doch ist zu prüfen, ob nicht Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit vorliegt, wenn sie Grund hatte zur Annahme, daß der Scheidungsstreit in Kürze zu ihren Gunsten werde entschieden werden 2). Grundsätzlich überhebt die Einleitung des Scheidungsverfahrens seitens der Ehefrau sie nicht ihrer Hausfrauenpflichten, solange sie mit dem Manne die häusliche Gemeinschaft teilt 3).

6. Verletzungen der ehelichen Treupflicht und allgemeines ehewidriges Verhalten.

Nicht nur der Ehebruch ist eine schwere Eheverfehlung, sondern auch der Ehebruchsversuch und die Unterhaltung eines Liebesverhältnisses. Eine bloß innere Abneigung gegen den eigenen Ehegatten und Zuneigung eines Ehegatten zu einem anderen Mann oder einer anderen Frau sowie ein Verkehr mit einer fremden Person des anderen Geschlechts, der im Rahmen einer harmlosen Freundschaft bleibt 4), werden in der Regel nicht als ehewidrig anzusprechen sein. So hat das Reichsgericht 5) eine Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 BGB verneint, obgleich die Beklagte mit einem 74jährigen Mann vertrauliche Briefe wechselte, ihn duzte und küßte, mit ihm per Arm spazieren ging und auch Geldunterstützungen von ihm annahm, weil es infolge der unzureichenden Unterhaltsbeiträge des von ihr getrennt lebenden Klägers zu entschuldigen sei, daß sie mit einem alten Manne, der ihr Wohltaten erwiesen habe, in näheren freundschaftlichen Verkehr getreten sei.

Die Treupflicht verlangt aber, daß der Ehegatte in einem solchen Falle alles gesellschaftlich Anstößige vermeidet und seine ehelichen Pflichten nicht vernachlässigt. Auf eine subjektive, völlig grundlose Verdächtigung braucht der Ehegatte allerdings keine Rücksicht zu nehmen 6). Hat er jedoch durch sein Verhalten Veranlassung zur objektiv begründeten Annahme eines verdächtigen Umgangs gegeben, so liegt in dem Nichtabbruch der Beziehungen trotz Verlangens des anderen Teils eine Verletzung der Treupflicht 7). Ehegatten, die in gegenseitigem Einverständnis seit Jahren getrennt leben, brauchen im Verkehr mit Personen des anderen Geschlechts nicht die äußerste Rücksicht zu nehmen 8). Dagegen ist der Ehegatte, dem ein Ehebruch ver-

---

1) RG Soergel Rspr. 1910/392 No. 21.
2) RG JW 1906/200 No. 19.
3) Tunica a. a. O. S. 1931.
4) RG WarnR 1932 No. 202; HRR 1933 No. 1196.
5) RG JW 1903 Beil. 36.
6) RG WarnR 1929 No. 66 und 134, 1932 No. 80.
7) RG Recht 1920 No. 2873, 1930 No. 1513; WarnR 1926 No. 215; 1932 No. 168; JW 1927/1193 No. 7, 1933/156 No. 6; RG 138/73.
8) RG WarnR 1913 No. 368.

ziehen ist, ganz besonders verpflichtet, den Verkehr mit dem Mitschuldigen abzubrechen und jede Wiederannäherung zu vermeiden 1).

Verletzungen der ehelichen Treupflicht hat das Reichsgericht ferner gefunden in dem Eheversprechen an einen Dritten bei bestehender Ehe 2), in der Meldung auf Heiratsgesuche oder Einsetzung solcher in die Zeitung vor Beendigung des Ehescheidungsverfahrens 3), in dem Besuch eines Nacktbades 4) sowie in nächtlichen Ausgängen der Frau 5). Desgleichen wurde der Scheidungsanspruch als gerechtfertigt erachtet, wenn die Ehefrau mit einem Dritten allein reist und es zugibt, daß dieser stets ein Zimmer neben dem ihrigen nimmt und sie für seine Frau oder Schwester ausgibt 6). —

Als allgemeines ehewidriges Verhalten sind hauptsächlich Unverträglichkeit und Zanksucht zu erwähnen. Mit Recht wurden wiederholte, vor anderen Personen gemachte widerliche Lärm- und Streitszenen, die den Ehemann sozial heruntersetzen mußten, als schwere Eheverfehlung angesehen 7). In diesem Zusammenhange sei auch bemerkt, daß die Frau, die im Ausland ein in Deutschland nicht anzuerkennendes Scheidungsverfahren durchführt, dem deutschen Manne einen Scheidungsgrund gibt 8).

Schließlich ist noch auf die Streitfrage einzugehen, ob aus der böslichen Verlassung, wenn die in § 1567 BGB aufgestellten Voraussetzungen nicht vorliegen, ein Scheidungsgrund aus § 1568 hergeleitet werden kann. Das Reichsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung 9) den Standpunkt, daß die Regelung der böslichen Verlassung als Scheidungsgrund im § 1567 BGB erschöpfend ist, und es dem aus dieser Gesetzesstelle zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, wenn man in dem böslichen Fernbleiben eines Ehegatten ohne weiteres einen Scheidungsgrund aus § 1568 BGB sehen wollte; daß § 1568 BGB vielmehr nur dann Anwendung findet, wenn besondere Umstände die bösliche Verlassung als ungewöhnlich lieblos und daher als grobe Pflichtverletzung erscheinen lassen, oder wenn noch andere Pflichtverletzungen hinzukommen, so daß das Gesamtverhalten des Fernbleibenden den Tatbestand des § 1568 BGB erfüllt.

---

1) RGRK zu § 1568 Anm. 3 II d; RG LZ 1930/1236; Recht 1923 No. 658; WarnR 1934 No. 126.
2) RG JW 1911/983 No. 19; WarnR 1930 No. 15.
3) RG WarnR 1927 No. 93; DRZ 1929 No. 261: LZ 1930/646.
4) RG 130/179.
5) RG Recht 1913 No. 1609.
6) RG JW 1905/395.
7) RG Soergel Rspr. 1908 zu § 1568 S. 383.
8) RG JW 1906/167 No. 13.
9) RG JW 1907/702 No. 1, 1910/581 No. 16, 1920/46 No. 6; Recht 1929 No. 512; WarnR 1930 No. 14, 1914 No. 291, 1918 No. 33, 1929 No. 113 und 153; Seuff. A. 76 No. 92.

II. Das ehrlose oder unsittliche Verhalten.

Neben der schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten kommt ehrloses oder unsittliches Verhalten eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 BGB in Betracht. Während mit dem Scheidungsgrunde der schweren Ehepflichtverletzung hauptsächlich die rechtliche Seite geschützt werden soll, will der Scheidungsgrund des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, dem sittlichen Charakter der Ehe Rechnung tragend, einer Verletzung dieser Art vorbeugen 1).

Was den Begriff des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens anbetrifft, so wird dieser im BGB weder erklärt noch durch Beispiele erläutert. Vielmehr wollte das Gesetz, wie die Motive 2) betonen, es dem Richter überlassen, nach seinem Ermessen über das Vorliegen eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens zu entscheiden, und durch die Fassung des § 1568 BGB zum Ausdruck bringen, daß die verwerfliche Gesinnung des Ehegatten neben der schweren Pflichtverletzung einen Scheidungsgrund darstellen soll. Als ehrlos im Sinne des § 1568 wird jedoch das Verhalten zu bezeichnen sein, das den allgemeingültigen Ehrbegriffen, als unsittlich ein solches, das den herrschenden Sittlichkeitsbegriffen widerspricht 3). Als unsittlich kommen auch solche Handlungen in Frage, die nicht unter den Begriff der Unzüchtigkeit fallen, wenn sie nur sonst den herrschenden Sittlichkeitsbegriffen widerstreiten; so wenn der Mann vor dem Dienstmädchen seinen Unterleib entblößt 4). Dagegen scheiden bloß anstößige Handlungen aus; sie kommen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzung in Betracht 5). Kein ehrloses oder unsittliches Verhalten sieht das Reichsgericht 5) u. a. auch in einem Selbstmordversuch unter dem zermürbenden Einfluß schwieriger Verhältnisse.

1. Verstoß gegen die Strafgesetze.

Ehrloses oder unsittliches Verhalten eines Ehegatten liegt in erster Linie vor bei Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens. Der Begriff „entehrende Verbrechen und Vergehen" ist kein technischer im Sinne des Strafgesetzbuchs. Maßgebend ist, daß die strafbare Handlung zugleich eine ehrlose Gesinnung an den Tag legt und einen entehrenden Charakter trägt. Man kann daher nicht allgemein den Satz aufstellen, daß Eigentumsvergehen immer von ehrlosem Verhalten zeugten. So hat das Reichsgericht in

---

1) Vgl. Erler, Ehescheidungsrecht, S. 115.

2) Motive Bd. IV. S. 596 f.

3) So auch Staudinger, Komm. zu § 1568 Anm. 3; Müser a. a. O. S. 93; Weyl a. a. O. S. 351 Bem. 3; Selbert a. a. O. S. 57; Kirch a. a. O. S. 29.

4) RG WarnR 1914 No. 86.

5) RGRK zu § 1568 Anm. 4.

einem Fall 1) die Scheidung für unzulässig erklärt, in welchem eine Ehefrau, die sich wegen dauernder Mißhandlungen von ihrem Manne trennte, einen kleinen, nur für die nächsten Bedürfnisse ausreichenden Geldbetrag entwendete. Vermögensrechtliche Benachteiligungen der Frau können überhaupt nur unter besonderen Umständen als ehrlose oder ehewidrige Handlungen in Betracht kommen; sie haben vielmehr lediglich nur vermögensrechtliche Folgen 2). Anders verhält es sich natürlich bei bewußter Entwendung 3). Meineid bezeichnet das Reichsgericht 4), um aus der Fülle der Entscheidungen nur einige Beispiele herauszugreifen, als Scheidungsgrund, auch wenn er in einem Scheidungsverfahren geleistet ist, um die Beklagte nicht bloßzustellen. Ebenso charakterisiert sich nach Ansicht des Reichsgerichts 5) der Versuch eines blutschänderischen Verkehrs als ein ehrloses und unsittliches Verhalten, welches die Scheidung aus § 1568 BGB rechtfertigen kann.

Verurteilung, Strafart, Strafmaß und Verbüßung können nicht als Kriterien der Ehrlosigkeit angesehen werden 6). Die Verurteilung oder die Verbüßung scheiden als stichhaltiges Merkmal ehrlosen Verhaltens deswegen aus, weil in vielen Fällen strafbare Handlungen durchaus nicht auf unehrenhaften Motiven beruhen. Ferner wären, wenn man auf die Tatsache der Bestrafung Nachdruck legen wollte, z. B. alle die Delikte nicht ehrlos, bei denen es zur Strafverfolgung eines Antrages bedarf, der aber aus irgendwelchen Gründen unterbleibt, so daß es zu einer Bestrafung überhaupt nicht kommt 7). Auch die Strafart kann nicht als stichhaltiges Merkmal ehrlosen Verhaltens angenommen werden; denn nicht jede Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder jede Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtfertigt unbedingt die Annahme eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens 8). Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß auch die Verhängung der Haftstrafe und die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ein ehrloses oder unsittliches Verhalten kennzeichnen und den Scheidungsantrag nach § 1568 BGB begründen. So hat das Reichsgericht 9) in dem Verhalten einer Ehefrau, die wiederholt in fremden Häusern gelegentlich der Ausübung ihres Gewerbes als Hebamme kleinere Geldbeträge entwendete, ein ehrloses und unsittliches Verhalten erblickt, obwohl die gegen die Frau erkannte Gefängnisstrafe nur eine Woche betrug. Schließlich kann auch das Strafmaß nicht als Kriterium der Ehrlosigkeit gelten. Der bei Beratung des Entwurfs gestellte Antrag, die

---

1) RG JW 1905/496 No. 24.
2) RG HRR No. 203.
3) RG Recht 1919 No. 2133.
4) RG Recht 1929 No. 248.
5) RG 53/337.
6) Frenzel a. a. O. S. 29; Sauer a. a. O. S. 518
7) Schmidt, Festgabe S. 28.
8) RG JW 1912/871; Opet a. a. O. S. 400; Kayser a. a. O. S. 118; Walter a. a. O. S. 54.
9) RG Soergel Rspr. 1908/382.

Bestrafung mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Jahren als Merkmal in den Gesetzestext aufzunehmen, wurde in der richtigen Erwägung abgelehnt, daß es strafbare Handlungen gäbe, deren Begehung ein so ehrloses Verhalten voraussetze, daß sie sehr wohl eine erhebliche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge haben können, bei denen aber das Strafmaß nicht bis zu drei Jahren Gefängnis oder zu Zuchthaus hinausreiche 1). Trotzdem wird in der Rechtsprechung 2) bisweilen ein allzu großes Gewicht auf die Tatsache der Bestrafung, insbesondere auf die Höhe der erkannten Strafe, gelegt. Die Frage, ob durch gnadenweisen Erlaß der Strafe das Scheidungsrecht beseitigt werden kann, ist zu verneinen; denn nicht die Verurteilung, sondern die Tat als solche begründet regelmäßig den Scheidungsanspruch. Daher kann der sich nur auf die Verurteilung beziehende Gnadenakt auf das einmal entstandene Scheidungsrecht keinen Einfluß haben 3).

Aufgabe des Ehescheidungsrichters ist es, alle Umstände und Einzelheiten der Handlung sorgfältig zu prüfen, um einen Aufschluß über die Gesinnung des Täters zu erlangen. Da die Eheverfehlung nicht in der Bestrafung, sondern in der strafbaren Tat besteht 4), da ferner das Strafurteil gemäß § 14 Abs. 2 No. 1 EG ZPO keine bindende Kraft für den Zivilrichter besitzt, so bedarf die Tat im Scheidungsverfahren besonderer Feststellung. So sagt das Reichsgericht an einer Stelle 5):

> „Die Freisprechung von der Anklage eines Sittlichkeitsverbrechens bildet in dem Scheidungsprozesse kein Hindernis, eine entgegengesetzte Feststellung zu treffen, in dem damaligen Verhalten des Freigesprochenen eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zu erblicken und es als ehrlos und unsittlich anzusehen."

Wenn der Scheidungsrichter, dem Grundsatz der freien Beweisführung entsprechend, auch nicht an das strafgerichtliche Urteil gebunden ist, so wird er es aber oft seiner Auffassung zugrunde legen und in nur relativ seltenen Fällen zu der gegenteiligen Ansicht gelangen 6).

Was den Zeitpunkt der Begehung der Straftat anlangt, so ist grundsätzlich zu sagen, daß solche strafbaren Handlungen für § 1568 BGB nicht in Betracht kommen, die vor der Eheschließung liegen, auch wenn die Bestrafung während der Ehe erfolgt 7). In einem solchen Falle kommt lediglich eine Anfechtung gemäß § 1333 oder 1334 BGB in Frage, und zwar auch nur dann, wenn der andere Ehegatte zur Zeit der Eheschließung von den Straftaten keine Kenntnis hatte. Waren sie ihm dagegen bei Eingehung der Ehe bekannt, so müssen sie als verziehen angesehen werden 8).

---

1) Prot. Bd. IV, 413.

2) Vgl. RG Recht 1901/356 „längere Zuchthausstrafe wegen Meineides".

3) Vgl. Planck a. a. O. Anm. 8 zu § 1568; Kahn a. a. O, S, 97; Stegmann a. a. O. S. 66.

4) RG JW 1912/871 No. 31, 1928/902 No. 16.

5) RG Soergel Rspr. 1910 zu § 1568 No. 34.

6) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 59; RG WarnR 1908/524.

7) RG 51/340.

8) Prot. IV, 414.

Auch bei Teilnahme des anderen Ehegatten an dem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten, insbesondere Anstiftung 1), Beihilfe, Begünstigung, möglicherweise bei bloßer Mitwisserschaft, entfällt der Scheidungsgrund wegen Mangels der ehezerrüttenden Wirkung 2). Desgleichen wird in den meisten Fällen der Scheidungsanspruch ausgeschlossen sein, wenn der klagende Ehegatte derartige Handlungen, wie sie dem Beklagten zum Vorwurf gemacht werden, selbst begangen hat.

2. Trunksucht, Spielwut und Verschwendung.

Einen weiteren Scheidungsgrund wegen ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens bildet, wie im Schrifttum und in der Rechtsprechung 3) allgemein anerkannt wird, die Trunksucht und der gewohnheitsmäßige mißbräuchliche Genuß narkotischer Mittel. Beharrliche Trunksucht kann als ehrloses oder unsittliches Verhalten schon dann angesehen werden, wenn sie dem Ehegatten den Verlust der öffentlichen Achtung einzubringen geeignet ist oder dem allgemeinen sittlichen Empfinden in schroffer Weise zuwiderläuft. Es kommt nicht darauf an, ob die einzelnen Umstände, in denen sich die Trunksucht äußert, störend auf das eheliche Leben eingewirkt haben, oder sich die Trunksucht zugleich als Verletzung ehelicher Pflichten auswirkt 4).

Unter Trunksucht versteht man allgemein einen krankhaften Zustand oder, wie Bresler 6) sich ausdrückt, einen leidenden Zustand, zu dessen Beseitigung der Mensch nach betäubenden Mitteln greift. Nach Ansicht des Reichsgerichts 7) kann von Trunksucht erst gesprochen werden, wenn eine einigermaßen stetig gewordene Hingabe an den übermäßigen Genuß geistiger Getränke, ein gewisser Hang zum Trinken vorliegt, was durch Tatsachen belegt werden muß. Dagegen braucht der Nachweis der unverbesserlichen Trunk-

---

1) RG Recht 1908 No. 2836.

2) RG Recht 1930 No. 2231.

3) Rosenberg a. a. O. S. 12 Bem. 2; Claus a. a. O. S. 54; Zilkens-Pfeiffhoven a. a. O. S. 116; Staudinger a. a. O. Bem. 3b zu § 1518; Recht 1901 S. 356; JW 1902 Beil. No. 150 S. 248; JW 1903 Beil. S. 127; JW 1904 S. 473; JW 1906 S. 140.

4) RG 68/124; JW 1911/369 No. 27, 1914/248 No. 9; WarnR 1910 No. 124, 1915 No. 241; 1930 No. 197, 1932 No. 10.

5) Vgl. Oertmann § 6 Bem. 4; v. Krafft-Ebing a. a. O. S. 10; JW 1902 Beil. No. 230 S. 280.

6) a. a. O. S. 52 f.

7) RG JW 1902/71 und Beil. 248 No. 150; WarnR 1929 No. 185.

sucht nicht erbracht zu werden 1). Desgleichen ist nicht erforderlich, daß sie sich dauernd in besonders abstoßender Weise zeigt oder zu Exzessen gegen den anderen Ehegatten führt.

Ob schon wiederholte Trunkenheit oder beharrliche Vorliebe für geistige Getränke als schwere Eheverfehlungen anzusehen sind, richtet sich nach den Umständen des Falles 2) Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke einer Ehefrau, auch wenn dadurch Betrunkenheit nicht verursacht ist, eine die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten (eines Fabrikanten) zerstörende Wirkung beigelegt wird, mag dem trunksüchtigen Ehegatten auch eine Pflichtversäumung sonst nicht zur Last fallen 3). Ebenso kann es einen Scheidungsgrund abgeben, wenn ein Ehemann, um dem Trunk zu frönen, nicht ausreichend für seine Familie sorgt, auch wenn beharrliche Trunksucht nicht vorliegt 4).

Bezüglich der Frage, welcher Zeitpunkt für die beharrliche Trunksucht maßgebend ist, ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Zum Teil wird ausgeführt, daß es auf den Zustand zur Zeit der Klageerhebung, allerdings unter ausschlaggebender Berücksichtigung des vor diesem Zeitpunkte liegenden Zustandes, ankomme, nicht aber auf die Fortdauer der Trunksucht im Laufe des Prozesses 5). Nach anderen Entscheidungen 6) muß der Zustand auch bei Urteilsfällung noch fortdauern. Jedenfalls kann eine nachträglich eingetretene Besserung oder Heilung nicht nur die Beantwortung der Frage, ob die frühere Trunksucht beharrlich gewesen ist, unter Umständen anders gestalten, sondern auch von Bedeutung sein für die Frage der Zumutung 7).

Beharrliche Trunksucht in dem oben erwähnten Sinne ist nicht gleichbedeutend mit Trunksucht nach § 6 BGB, die einen krankhaften Hang zum Genuß geistiger Getränke voraussetzt, so daß die Kraft, dem Anreiz dieses Genusses zu widerstehen, verloren gegangen ist 8). Besteht ein solcher unwiderstehlicher Hang, so bedarf die Frage des Verschuldens besonderer Prüfung 9). Wenn die Trunksucht so weit fortgeschritten ist, daß der Ehegatte nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, so hört sie auf, Scheidungsgrund zu sein,

1) RG JW 1904/473 No. 13; WarnR 1915 No. 241.
2) RG Recht 1930 No. 1514.
3) SO RG Soergel Rspr. 1907/455.
4) RG WarnR 1932 No. 10.
5) RG JW 1902/71, 1906/140.
6) WarnJ 1910 § 1568 No. 1, 1914 § 1568 No. 20, 1915 § 1568 No. 21, 1916 § 1568 No. 17.
7) RG JW 1902 Beil. 248 No. 150; WarnR 1910 No. 124, 1915 No. 241, 1916 No. 108 und 249; 1932 No. 203; LZ 1922/650 No. 3; JW 1914/248 No. 9, 1915/446 No. 5.
8) RG JW 1902 Beil. 280 No. 230.
9) RG 68/124; WarnR 1908 No. 166, 1910 No. 124, 1929 No. 185.

da das Moment des Verschuldens entfällt. So hat das Reichsgericht 1) ausgesprochen, daß eine Scheidung auf Trunksucht nicht begründet werden kann, wenn der Ehegatte in den letzten 6 Monaten für sein übermäßiges Trinken wegen krankhaften Dranges nach alkoholischen Getränken nicht mehr sittlich verantwortlich gemacht werden kann. In einem anderen Falle 2) weist das Reichsgericht die Scheidungsklage einer Frau ab, deren Ehemann fast täglich angetrunken nach Hause kam. Selbst eine Trunksucht, die vorübergehend zum Ausbruch des Säuferwahnsinns führt, soll für sich allein keinen gesetzlichen Scheidungsgrund abgeben 3). Das gleiche gilt, wenn es sich bei der Trunksucht um einen auf Vererbung zurückzuführenden Krankheitszustand handelt 4) In allen diesen Fällen muß der klagende Ehegatte die Ehe weiter fortsetzen, obwohl der der Trunksucht verfallene Ehegatte die Ehezerrüttung herbeigeführt hat, und kann sich nur durch evtl. Entmündigung vor der Trunksucht und deren Folgen schützen. Indes muß die Zurechnungsfähigkeit vollkommen ausgeschlossen sein. Eine bloße Minderung der Zurechnungsfähigkeit, selbst bei Entmündigung wegen Trunksucht, schließt das Verschulden für schwere Eheverfehlungen im Sinne von § 1568 BGB nicht aus 5).

Von Bedeutung für die Frage der Zumutung kann auch der Umstand sein, daß der die Scheidung begehrende Teil es unterlassen hat, dem anderen in der Bekämpfung seiner Neigung zum Trunk, etwa durch Unterbringung in einer Heilanstalt, beizustehen 6). Ausschreitungen des Ehegatten infolge von Trunksucht werden durch diese nicht entschuldigt, wenn dem Ehegatten daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er seine Neigung zum Alkohol nicht entschieden bekämpft hat 7). —

Das von der Trunksucht und ihren Folgen Gesagte gilt auch für den Mißbrauch narkotischer Mittel, z. B. Opium, Aether, Morphium, Chloralhydrat und Kokain, die durch Rauchen, Einspritzen, Einreiben, Einflößen usw. eingenommen werden. Hier wird es sich gleichfalls stets um eine krankhafte Sucht handeln, gegen die ein Widerstand nicht möglich ist, und die deswegen ein Verschulden ausschließt 8). In diesen Fällen kommen wir also zu dem gleichen unerfreulichen Ergebnis wie bei der Trunksucht, daß der nicht schuldige Ehegatte zur Fortsetzung einer Ehe verurteilt ist, bei der von einer geistigen Gemeinschaft überhaupt keine Rede mehr sein kann. Mit Rücksicht hierauf haben neuere Rechte, z. B. das Tschechoslowakische Ehegesetz vom 22. Mai 1919, Trunksucht und ebenso den Hang zum Gebrauch anderer

---

1) RG Recht 1908/543.
2) RG JW 1903 Beil. 27.
3) RG Recht 1909 No. 2964.
4) RG JW 1914/592 No. 9.
5) So RG 1906/140 No. 13.
6) RG JW 1911/369 No. 27; LZ 1928/542; ausf. DRZ 1928 No. 262.
7) RG Soergel Rspr. 1909 zu § 1568 No. 14.
8) OLG 21/239.

Nervengifte ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens für einen Scheidungsgrund erklärt 1).

Ferner können auch Spielwut und Verschwendung, wenn sie einen solchen Grad erreichen und zu solchen Zuständen führen, daß sie nach den allgemein herrschenden Anschauungen als unsittlich gelten müssen, einen Scheidungsanspruch nach § 1568 BGB begründen. Unter Verschwendung ist nach Kayser 2) der Hang einer Person zu sinnloser, ihren Vermögensverhältnissen nicht entsprechender Vergeudung ihres Vermögens zu verstehen, wenn diese objektiv unwirtschaftliche Aufwendungen im ursächlichen Zusammenhang mit persönlichen Eigenschaften, wie z. B. Leichtsinn, Liederlichkeit, Trunksucht stehen, welche einen Hang zu diesen unvernünftigen, zweck- und nutzlosen Ausgaben erkennen lassen und die Besorgnis begründen, daß durch ihr an den Tag gelegtes Verhalten sie selbst oder ihre Familie evtl. dem Notstande ausgesetzt wird. Zu dem Begriffe der Spielwut kommt im Anschluß an die vorstehende Begriffsbestimmung die Art der Vergeudung durch Spiel hinzu.

Bei Beurteilung der Spielwut und der Verschwendung als Ehescheidungsgrund sind vor allem auch die tatsächlichen Verhältnisse, die Häufigkeit der betreffenden Handlung, der dauernde oder vorübergehende Zustand der Lebensführung, die Aussicht auf Besserung wie auf geordnete Regelung der Verhältnisse zu berücksichtigen. So bildet die Verschwendung einer Offiziersehefrau nach Ansicht des Reichsgerichts 3) an sich noch keinen Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 BGB, wenn man den tatsächlichen Unterlagen im weitesten Maße Rechnung trägt.

3. Schimpfliches Gewerbe u. Schamlosigkeit

Als ehrloses und unsittliches Verhalten wird in der Rechtsprechung in Uebereinstimmung mit dem ALR (II, 1 § 707) auch die Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes anerkannt. Der Entwurf lehnte die vom 20. Deutschen Juristentag angeregte Aufnahme dieses Tatbestandes als absoluten Scheidungsgrund mit Recht unter Hinweis darauf ab, daß kein Gewerbe mehr mit gesetzlicher Infamie behaftet sei, wie dies bei einigen Berufsarten im Mittelalter der Fall war 4).

Als schimpfliches Gewerbe kommt hauptsächlich in Betracht Bordellwirtschaft, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Kuppelei, gewerbsmäßige Prostitution, Mädchenhandel, gewissenloser schwerer Wucher, Schmuggel und Wilddieberei. Auch wenn die Handlung dem Vorteil beider Ehegatten dienen sollte, z. B. ein Kaufmann an seine Frau das Ansinnen stellt, die eingehenden Gelder nicht zu buchen, sondern beiseite zu schaffen, kann sie einen Scheidungsgrund bilden 5). Allerdings wird der Scheidungsrichter im Einzelfalle

---

1) Vgl. Frischmann a. a. S. 54; Rosenberg a. a. O. S. 13.

2) a. a. O. S. 84.

3) RG JW 1905/24.

4) Vgl. Clemens a. a. O. S. 17.

5) RG WarnR 1912 No. 435

bei der Frage der Zumutbarkeit nachzuforschen haben, ob der in seinen Gefühlen verletzte Ehegatte der Ergreifung des betreffenden Gewerbes oder Berufes durch den anderen Ehgatten widersprochen und nicht etwa, sei es auch nur durch Stillschweigen, zugestimmt oder sich an der Ausübung sogar beteiligt hat. Desgleichen muß er bei der Frage, ob ein Gewerbe schimpflich ist, die Anschauungen der Kreise und Bevölkerungsklassen berücksichtigen, denen die Ehegatten angehören. So werden z. B. das Wildern und der Schmuggel von einem Teil der ländlichen Bevölkerung nicht als etwas Schimpfliches und Unehrenhaftes, sondern als durchaus normale Einnahmequelle angesehen. —

Schamlose Mitteilungen gegenüber Dritten über Intimitäten des Ehelebens, auch wenn sie nicht mit dem Vorsatz der Beleidigung gemacht werden, rechtfertigen ebenfalls die Ehescheidung gemäß § 1568 BGB 1). Das gleiche gilt von schamlosen Aeußerungen, die einen besonders großen moralischen Tiefstand bezeugen. Dies hat das Reichsgericht 2) z. B. bei einem Ehemann angenommen, der dritten Personen gegenüber in Bezug auf seine Ehefrau äußerte, sie verweigere ihm die ehliche Gemeinschaft, sie lasse ihn nicht heran, er müsse sich eine von der Straße holen.

In dieses Gebiet gehören auch die unsittlichen Handlungen 3). Darunter fallen vor allem die Verbrechen wider die Sittlichkeit im Sinne der §§ 174 und 176 StGB. Aber auch alle sonstigen unsittlichen Handlungen, die nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. solche, die nicht mit Gewalt an einer Frauensperson oder die mit Personen über 14 Jahren vorgenommen werden, können bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 1568 BGB zum Antrag auf Scheidung berechtigen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhange noch die vielen Fälle der Erregung öffentlichen Aergernisses (Exhibitionismus usw.), gleichgeschlechtlicher Verkehr der Frau 4), gewohnheitsmäßige Selbstbefleckung 5) und widernatürliches Benehmen bei und nach der ehelichen Beiwohnung. Weiterhin sind hierher zu rechnen die perverse Betätigung des Geschlechtstriebes, wie Sadismus, Masochismus, Koprolagnie, die verschiedenen Arten des Fetischismus, der Nekrophilie sowie die straflose Unzucht mit toten Tieren.

Ebenso kann die Duldung und Ausnutzung des ehebrecherischen Verkehrs der Frau durch den Ehemann einen Scheidungsgrund nach § 1568 BGB bilden 6). Desgleichen handelt der Ehemann unsittlich, der seine Frau der Verführung aussetzt, um einen Scheidungsgrund zu erreichen 7), oder sie in

---

1) WarnE 1926 No. 215.

2) Soergel Rspr. 1908/386 No. 41.

3) RG 53/337; JW 1901/548; WarnJ 1905/150 No. 3a; Soergel Rspr. 1907/455 No. 55; Recht 1912 No. 754.

4) RG HRR 1928 No. 1708.

5) Recht 1909 No. 2428.

6) RG JW 1928/903 No. 17.

7) RG WarnR 1918 No. 119.

der Hochzeitsnacht einer körperlichen Untersuchung auf ihre Jungfräulichkeit unterzieht und ihr den Schwur abnimmt, daß sie nie mit einem Manne zu tun gehabt habe, und daß sie elend umkommen wolle, wenn sie die Unwahrheit schwöre 1).

4. Verweigerung der kirchlichen Trauung und Verletzung anderer kirchlicher Verpflichtungen.

Auch die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung stellt unter Umständen einen Fall ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens dar, der einen relativen Scheidungsgrund nach § 1568 BGB begründen kann. Während der Beratungen der zweiten Kommission wurde der Antrag gestellt, die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung als weiteres Beispiel einzuschalten 2). Dieser Antrag wurde abgelehnt, erschien aber in der Reichstagskommission bald wieder in veränderter Gestalt. Die Aenderung bestand darin, daß beantragt wurde, dem jetzigen § 1568 BGB hinzuzufügen:

> „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt es ebenfalls, wenn ein Ehegatte die vor der staatlichen Eheschließung vereinbarte oder nach den Umständen als selbstverständlich angenommene kirchliche Trauung verweigert."

Nach Ablehnung auch dieser neuen Fassung blieb als Schlußergebnis der Verhandlungen aber doch die in den Kommissionsprotokollen ausgesprochene Ansicht bestehen, daß die Weigerung der Einholung der kirchlichen Trauung oder einer bestimmten kirchlichen Trauung, sei es, daß dieselbe vor der staatlichen Eheschließung ausdrücklich versprochen ist, sei es, daß dieselbe als selbstverständlich hat angenommen werden können und angenommen worden ist, zu denjenigen Tatbeständen gehört, deren Beurteilung nach § 1568 BGB den Richter zur Scheidung führen kann und muß.

In der allgemeinen Fassung, daß in einem solchen Fall stets auf Scheidung erkannt werden muß, ist dieser Schlußsatz als unrichtig abzulehnen; denn es müssen ja auch die übrigen Merkmale und Voraussetzungen des § 1568 BGB hinzukommen, wenn der Richter auf Scheidung erkennen soll. Die herrschende Meinung 4) geht im wesentlichen mit dem angeführten Kom-

---

1) RG Soergel Rspr. 1907/455 No. 55.

2) Prot. IV S. 407, 414 ff.

3) Prot. IV S. 405 ff.

4) Planck § 1568 Bem. 11; Staudinger § 1568 Bem. 3e; RG 57/256 f.; Lehmann a. a. O. § 26 III 2a S. 164; Glücksmann a. a. O. S. 8; Jacobi, Eherecht, S. 90; Walter a. a. O. S. 56; v. Bonin a. a. O.; Schmidt, Festgabe, S. 31; Meisner a. a. O. § 1568 Bem. 10; Endemann a. a. O. § 166 A. 26.

missionsbeschluß einig und nimmt unter den angegebenen Voraussetzungen ein unsittliches Verhalten des nachträglich die kirchliche Trauung verweigernden Ehegatten im Sinne von § 1568 BGB an, das eine schwere Ehezerrüttung herbeizuführen vermag. Damit ist aber keineswegs eine kirchliche Pflicht zu einer rechtlichen gestempelt. Vielmehr wird die Scheidung nur dann zuzubilligen sein, wenn die Handlungsweise ein ehrloses oder unsittliches Verhalten in sich schließt, vorausgesetzt natürlich, daß auch die übrigen Merkmale des § 1568 BGB (kausale Zerrüttung, Zumutbarkeit usw.) vorhanden sind. Ein ehrloses oder unsittliches Verhalten wird regelmäßig vorliegen, wenn die Verweigerung der kirchlichen Trauung sich als eine „unehrliche und perfide" 1) darstellt. Hierbei ist an die Fälle zu denken, daß der die kirchliche Trauung verweigernde Ehegatte vor der Eingehung der Ehe bereits die Absicht der Weigerung hatte, diesen seinen Willen jedoch dem anderen Ehegatten verschwieg, oder daß die Verweigerung eine grobe Ehrenkränkung dauernder Natur bezweckt.

Der Scheidungsanspruch fällt selbstverständlich weg, wenn Gewissensbedenken oder andere Gründe die Weigerung rechtfertigen, sie mithin nicht als ehrlos oder unsittlich erscheinen kann. So ist in der Verweigerung der vereinbarten kirchlichen Trauung kein Scheidungsgrund erblickt worden, wenn die Frau nach der standesamtlichen Trauung gehört hat, der Mann sei ein Trinker und habe über sein Vermögen falsche Angaben gemacht, und sie deshalb entschlossen ist, nicht mit ihm zusammenzuleben 2). —

Den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten unterliegt auch die Frage, ob die Religionsveränderung die Scheidung nach § 1568 BGB begründen kann. So hat das Reichsgericht 3) zutreffend entschieden, daß es weder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten noch eine Verletzung der ehelichen Pflichten ist, wenn die Frau einem vor oder während der Ehe abgegebenen ehrenwörtlichen Versprechen zuwider sich weigert, lediglich aus äußern Gründen und ohne innere Ueberzeugung ihren Glauben zu wechseln (zum Judentum überzutreten). Ebenso sieht das Reichsgericht 4) kein ehrloses oder unsittliches Verhalten in dem Uebertritt einer Frau zu einer nacktaufenden Sekte. Bekenntniswechsel wird also nur dann als Scheidungsgrund angesprochen werden können, wenn er aus verwerflichen Beweggründen erfolgt. Hierzu rechnen die Fälle, in denen pekuniäre sowie sonstige Vorteile, etwa Rang- und Titelverleihung oder Konzessionsbewilligungen, für den Uebertritt maßgebend waren. Unter solchen Umständen kann man von einem ehrlosen oder unsittlichen Motiv und Verhalten im Sinne des § 1568 BGB sprechen, das bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Scheidungsgrund bilden kann. —

---

1) RTK 199.
2) Soergel Rspr. 1912 zu § 1568 No. 40.
3) RG JW 1917/765 No. 8.
4) RG Gruch. Beitr. 65/347.

Aehnlicher Beurteilung unterliegt das einseitige Abgehen von den über die Taufe und die religiöse Erziehung der Kinder getroffenen Vereinbarungen. Ob bei gemischter Ehe die Zuwiderhandlung gegen ein gegebenes Versprechen ein ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellt, richtet sich nach den Umständen des Falles 1). Wird das Versprechen gebrochen, weil der Ehegatte das Gebot der Kirche für gewichtiger ansieht, so mag der Gesichtspunkt des unsittlichen Verhaltens ausscheiden; es wird aber in einem solchen Falle eine Pflichtverletzung vorliegen. Das gleiche gilt für den Fall, daß beide Ehegatten derselben Konfession sind und der Ehemann ein Kind einer anderen Konfession zuführt, wenn er aus Ueberzeugung gehandelt hat, ohne auf die Kränkung des anderen Ehegatten abzuzielen 2). Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß ein einseitiges Abgehen von einer über die religiöse Kindererziehung getroffenen Vereinbarung erst dann als ehrloses oder unsittliches Verhalten bezeichnet werden und einen Scheidungsgrund abgeben kann, wenn es etwa um pekuniärer Vorteile willen oder aus unehrenhaften Beweggründen geschieht.

---

1) RG Recht 1925 No. 459.

2) RG JW 1927/1194 No. 9.

C.

Kritik und Ausblick.

Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, daß zu der schweren Pflichtverletzung bezw. zu dem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten noch eine tiefe Zerrütung des ehelichen Verhältnisses und eine unzumutbare Fortsetzung der Ehe infolge dieser Zerrüttung sowie ein kausales Verschulden des Beklagten als Unterlage für diese Zerrüttung hinzukommen müssen, damit der Richter zu einer Scheidung gemäß § 1568 BGB gelangen kann. Man kann unbedenklich feststellen, daß der § 1568 BGB gegenüber der unzulänglichen Kasuistik früherer Gesetzgebungen insoweit einen Fortschritt darstellt, als er durch seine allgemeine Fassung die Aufnahme solcher ehezerrüttenden Tatsachen als Scheidungsgründe ermöglicht, die sich aus einer nicht voraussehbaren Verkettung unberechenbarer Ereignisse ergeben, und durch Einfügung des Relativitätsprinzips dem Richter die Pflicht auferlegt, auf Eigenart und Eigenschaften der streitenden Ehegatten einzugehen und den Einzelfall nach seinen Besonderheiten zu beurteilen 1). Andererseits dürfen aber die Mängel, die sich vor allem aus dem auch den relativen Scheidungsgrund des § 1568 BGB beherrschenden Verschuldensprinzip ergeben, keineswegs übersehen werden.

Wie wir sahen, ist die Ehescheidung nach geltendem Recht ausgeschlossen, wenn die Ehe zwar gänzlich zerrüttet ist, diese Zerrüttung aber nicht auf dem Verschulden eines Ehegatten beruht. Vor allem können infolge des Verschuldensprinzips solche Ehen nicht geschieden werden, in denen der verletzende Ehegatte die schwere Pflichtverletzung oder die ehrlose oder unsittliche Tat in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daher für seine Verfehlungen und Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei dieser Gelegenheit sind hauptsächlich die zahlreichen Psychopathen-Ehen zu erwähnen, bei denen keine Scheidungsmöglichkeit gegeben ist. Da es sich hierbei fast ausschließlich um psychopathische Zwischenstufen (schwere Hysterie, Neurasthenie und pathologische Hypochondrie) handelt, kann von einer Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 BGB noch nicht die Rede sein. Aber auch § 1568 BGB ist nicht anwendbar, weil durch die Unzurechnungsfähigkeit des verletzenden Ehegatten das Moment des Verschuldens entfällt 2).

Ferner läßt § 1568 BGB die Scheidung solcher Ehen nicht zu, in denen sittlich hochstehende und vornehm denkende Ehegatten, seien sie innerlich auch noch so entfremdet, soviel Selbstbeherrschung aufbringen, daß es zu Pflichtverletzungen nicht kommt Häufig sind solche Ehen, die durch Abneigung, religiöse Gegensätze usw. völlig zerrüttet sind, gar nicht wert, daß sie erhalten

1) Vgl. Frentzel a. a. O. S. 55; Selbert a. a. O. S. 82

2) Vgl. Kirch a. a. S. 42; Klink a. a. O. S. 62

werden. In den meisten Fällen wäre es viel besser, besonders wenn die erste Ehe kinderlos geblieben ist, den Ehegatten die Gelegenheit zur Begründung einer neuen, wertvolleren Ehe zu geben. Die Folge der starren Beschränkung der Scheidungsgründe auf Verschuldenstatbestände sind dann nicht selten Scheinprozesse, in denen Scheidungsgründe mit Hilfe der böslichen Verlassung u. a. vorgetäuscht werden. Oft kommt es auch vor, daß Ehegatten, die von der Haltlosigkeit ihrer Verbindung überzeugt sind und auseinanderstreben, sogar erst eine Eheverfehlung, z. B. einen Ehebruch, begehen, um sich einen vom Gesetz anerkannten Scheidungsgrund zu verschaffen. Weiter kommen hier die Fälle in Betracht, in denen dem Gericht Scheidungsgründe vorgelegt werden, die entweder durch Verzeihung oder durch Zeitablauf bereits erloschen sind.

Hält man sich diese Mängel vor Augen, so wird es verständlich, daß fast gleichzeitig mit Inkrafttreten des BGB Abänderungsbestrebungen bezüglich des Ehescheidungsrechts, namentlich der relativen Scheidungsgründe des § 1568 BGB einsetzten und auch im Schrifttum 1) eifrig für die Abschaffung des Verschuldensprinzips gekämpft wurde. Zu einem positiven Erfolge haben die Reformbestrebungen aber bislang nicht geführt. Nachdem nunmehr der nationalsozialistische Gesetzgeber auch diese Materie in Angriff genommen hat, steht jedoch zu erwarten, daß, — gemäß dem der neueren Gesetzgebung zugrunde liegenden Satz: Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet, — das Ehescheidungsrecht bald eine Aenderung im Wege der Novellengesetzgebung erfahren wird.

Während das geltende deutsche Ehescheidungsrecht durchaus individualistisch gestaltet ist, wird das künftige Ehescheidungsrecht 2) entsprechend dem neuen Rechtsempfinden, wonach die Ehe nicht nur durch die Pflicht gegenüber dem Gatten, sondern vor allem durch die gegenüber der Gemeinschaft bestimmt ist, dem Gemeinschaftsgedanken unterstehen. Ob eine Ehe zu scheiden ist oder nicht, wird sich also danach richten, welche Wirkungen die einzelne auf die Gemeinschaft ausübt. Ihre Aufgabe, Kraftquelle für die Ehe selbst wie für die Gemeinschaft und Quelle für die Erhaltung und Förderung des Volkstums zu sein, kann die Ehe nur erfüllen, wenn sie dauernd und grundsätzlich unlösbar ist. Darum müssen Ehen, die an sich tragbar sind, nach Möglichkeit erhalten werden. Auf der anderen Seite verlangt der Gemeinschaftsgedanke aber auch, daß unhaltbar zerrüttete Ehen gelöst werden, weil die völlig zerfallene Ehe nicht mehr Quelle der Kraft ist, sondern die Kräfte im gegenseitigen erbitterten Kampf aufzehrt und so der Gemeinschaft entzieht. Ob diese Zerrüttung auf dem Verschulden eines oder beider Ehgatten oder

---

1) Vgl. Ehrhardt a. a. O.; Kahl, Gruch. Beitr. 67/1 ff., DJZ 1927/553 ff.; v. Karger a. a. O.; May a. a. O.; Munk a. a. O.; Müller a. a. O.; Schmidt DJZ 1922/214 ff.; Traumann a. a. O.; Vogt JW 1925/334, Gruch. Beitr. 65/659 ff.; Wurzer a. a. O.; Erler DJZ 1927/348 ff.

2) Vgl. z. folg. Mößmer a. a. O.; Lange a. a. O, S. 952 ff.

auf einem sonstigen Grunde beruht, sollte höchstens für die Rechtsfolgen der Scheidung Bedeutung haben. Auch sollte für die Zerrüttung nicht die Zumutbarkeit im Sinne des § 1568 BGB maßgebend sein. Ausschlaggebend sollte vielmehr die Feststellung des künftigen, auf Grund besonderer Eignung für dieses verantwortungsvolle Amt berufenen Eherichters sein, ob eine gedeihliche Fortsetzung der Ehe möglich oder ausgeschlossen erscheint.

Das geltende Recht kennt eine Mitwirkung der Anklagebehörde im Eheprozeß nur bei der Ehenichtigkeitsklage. Im übrigen hängt das Tätigwerden des Gerichts von einem Antrag der Ehegatten selbst ab. Bei Ehen, unter deren Schutz die Ehegatten ein verbrecherisches oder die Oeffentlichkeit sittlich erheblich verletzendes Leben führen, werden die Ehegatten selbst die Scheidung regelmäßig nicht begehren. Das Gemeinwohl verlangt aber die Beseitigung derartiger Ehen. Aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus empfiehlt es sich daher, die bei der Ehenichtigkeitsklage vorgesehene Mitwirkung der Anklagebehörde auf das Scheidungsverfahren auszudehnen und derartige Ehen auf Antrag des Staatsanwalts zur Auflösung zu bringen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die sittliche Auffassung vom Wesen der Ehe infolge der jüdisch-marxistischen Zersetzungsarbeit, wie nicht zuletzt auch die in den letzten Jahrzehnten ständig ansteigenden Scheidungsziffern zeigen, in weitesten Kreisen des Volkes tief gesunken ist. Eine Vertiefung der sittlichen Anschauung von der Ehe ist daher unumgänglich notwendig, wenn die Ehe und damit die Familie wieder zum unversieglichen Quell deutscher Lebenskraft und deutscher Lebensart werden soll.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 14. August 1908 in Gelsenkirchen als Sohn des Stadtoberinspektors i. R. Anton Stewen und seiner Ehefrau Clara, geb. Pielsticker. Ich besuchte vier Jahre die Volksschule und neun Jahre das Städtische Realgymnasium zu Gelsenkirchen, an dem ich Ostern 1927 die Reifeprüfung ablegte. Ich studierte auf den Universitäten Innsbruck, Bonn, Berlin und Münster Rechts- und Staatswissenschaften und Philosophie. Am 13. Februar 1932 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Hamm die erste juristische Staatsprüfung, und nach Ableistung des praktischen Vorbereitungsdienstes ebenso am 3. Juli 1935 vor dem Reichs-Justizprüfungsamt in Berlin die große juristische Staatsprüfung. Die mündliche Doktorprüfung fand am 19. Februar 1936 statt.